

ANDREAS DEUTSCH  
(Hg.)

AKADEMIE-  
KONFERENZEN

# Historische Rechtssprache des Deutschen



Schriftenreihe  
des Deutschen  
Rechtswörterbuchs

Mit einem Geleitwort  
von  
PAUL KIRCHHOF



15

Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg



AKADEMIEKONFERENZEN

Band 15

Schriftenreihe  
des Deutschen  
Rechtswörterbuchs





# Historische Rechtssprache des Deutschen

Herausgegeben von  
ANDREAS DEUTSCH

im Auftrag der Heidelberger Akademie  
der Wissenschaften,  
Akademie der Wissenschaften  
des Landes Baden-Württemberg

Mit einem Geleitwort  
von  
PAUL KIRCHHOF

Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieser Band wurde im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung  
von Bund und Ländern im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur des Landes Baden-Württemberg erarbeitet.



UMSCHLAGBILD

Ausschnitt aus einer Schützenscheibe von 1792,  
© Hällisch-Fränkisches Museum, Schwäbisch Hall

ISBN 978-3-8253-6136-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg  
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany  
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen  
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem  
und alterungsbeständigem Papier

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:  
[www.winter-verlag.de](http://www.winter-verlag.de)

Heino Speer zum 70. Geburtstag  
gewidmet  
von Kollegen und Freunden



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	11
PAUL KIRCHHOF Zum Geleit: Recht lebt in Sprache .....	13
<i>Rechtssprache im Überblick</i>	
ANDREAS DEUTSCH Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung .....	21
EKKEHARD FELDER Juristische Fachsprache – oder wie Bedeutung im Recht entsteht .....	81
OSKAR REICHMANN Zur Bedeutungserläuterung im „Deutschen Rechtswörterbuch“ .....	101
<i>Prägung und Regelung von Rechtssprache</i>	
EVA SCHUMANN Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur .....	123
BERNHARD ASMUTH Geschäftsstil – Seine Prägung durch Sonnenfels und Adelong um 1784 .....	175
GERNOT KOCHER Rechtsvereinheitlichung und Rechtssprache von Maria Theresia bis Franz Joseph I. ....	207

*Wort im Wandel – Einzelstudien*

- MICHELE A. FINO  
Das Wort „Vergleich“ als Übersetzung der römischen „transactio“ ..... 219
- GERHARD KÖBLER  
Zur Sache – von de(n) rebus zum Sachenrecht ..... 241
- CLAUSDIETER SCHOTT  
Von der Affatomie zur Kindesannahme – fränkische und deutsche  
Entsprechungen zur „Adoptio“ in der Literatur ..... 279
- ALMUTH BEDENBENDER  
 Fassungen des Kalumnieneides in frühneuhochdeutschen Rechtstexten:  
Eine Untersuchung auf der Basis von Quellen in DRQEdit ..... 315

*Bild, Sprache, Bildersprache*

- ADOLF LAUFS  
Wort und Bild im alten Recht ..... 341
- HEINER LÜCK  
Der König mit der Zange – Deutungsversuche zu einem seltenen  
Rechtssymbol in der Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift  
des Sachsenspiegels ..... 365
- ANJA LOBENSTEIN-REICHMANN  
Die Metapher im Recht – ein linguistischer Versuch ..... 381

*Einwirkungen und Auswirkungen – Rechtssprache  
und andere „Sprachen“*

- ULRICH KRONAUER  
Gefühlswörter in historischen Rechtstexten. Ein Beitrag  
zur Geschichte der Emotionen ..... 407
- HEINZ MOHNHAUPT  
Naturwissenschaftliche Begriffe und Sprache in juristischen  
Texten des 19. Jahrhunderts ..... 425

JOCHEN A. BÄR

Rechtswortschatz in der Literatur. Ein Ansatz zu seiner Beschreibung  
am Beispiel Annette von Droste-Hülshoffs ..... 455

*Anhang*

Beiträger dieses Bandes ..... 483

Abbildungsverzeichnis ..... 485

Stichwortverzeichnis ..... 489



## Vorwort

Dieser Band möchte einige zentrale Aspekte der historischen Rechtssprache des Deutschen aufarbeiten – teils grundlegend und in der Art eines Handbuchs, teils vertiefend, teils exemplifizierend. Die meisten Beiträge sind aus einer internationalen Fachtagung hervorgegangen, welche die Forschungsstelle „Deutsches Rechtswörterbuch“ (DRW) der Heidelberger Akademie der Wissenschaften im Jahre 2012 diesem Thema widmete. Sie wurden unter anderem um eine ausführliche Einführung ergänzt, die zu allen Einzelfragen hinleitet. Anlass für die Tagung war der 70. Geburtstag des ehemaligen Leiters der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch Heino Speer, dem zu Ehren die Vorträge stattfanden und dem dieser Band gewidmet ist. Der Heidelberger Akademie der Wissenschaften sei für die Ermöglichung sowohl der Tagung als auch der Drucklegung des Bandes herzlich gedankt. Dank gebührt zudem Frau Amelie Räßle für ihr Engagement beim Korrekturlesen der Beiträge.



Paul Kirchhof

## Zum Geleit: Recht lebt in Sprache

Die Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch widmet sich der Sprache, in der wir unser Recht fertigen, das Recht als gerecht rechtfertigen. Wir begreifen das Recht in Begriffen, in denen der Rechtsetzer und der Rechtsadressat gemeinsam die Welt und ihre Ordnung in ihrer Entwicklung verstehen und die Zukunft zu erfassen suchen. Recht entsteht in Sprache und lebt in Sprache. Deswegen muss Rechtswissenschaft immer auch Sprachwissenschaft sein und Sprachwissenschaft, die sich dem verbindlichen Sprechen widmet, ist notwendigerweise Rechtswissenschaft. Wenn wir Verbindlichkeiten in Sprache überbringen, schaffen wir Gemeinsamkeiten, Zusammenhalt, Frieden. In der überkommenen Sprache entwickeln wir die Fähigkeit, vorauszudenken, vorzuschreiben, vorzuschreiben. Wir definieren aus unserer Herkunft eine verbindliche Zukunft.

Wenn die Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch in diesem Band auf ihr langjähriges Wirken – das Erfassen, Vermitteln und Deuten des Rechts in Sprache – zurückblickt, so macht sie diese Herkunft des Rechts bewusst, aber auch eine deutsche Sprache, die in fast allen Staaten Europas einen Ursprung hat und ihre Ideale von Recht, Rechtsstaat und europäischem Staatenverbund auf diesem Fundament verwirklicht. Sprachforschung wird so zur Geschichtsforschung und zur europäischen Kulturforschung.

### 1. Das Begreifen des Rechts in Sprache

Recht wirkt, wenn sich mehrere Menschen begegnen. Der Robinson Crusoe auf der einsamen Insel braucht kein Recht. Er setzt sich mit Naturgewalten auseinander, die keinem Rechtsbefehl folgen. Recht gilt, wenn Menschen zusammentreffen, ist Mitteilen, Teilen des normativ Verbindlichen mit einem anderen. Wer verbindlich Recht spricht, erwartet, dass die Menschen auf den Sprecher hören, horchen, gehorchen. Das Recht braucht eine Autorität, die

sagt, was verbindlich ist, und Menschen, die bereit sind, diese Verbindlichkeit anzuerkennen.

Jeder Mensch erlebt die Welt und die Sprache in seiner Subjektivität. Doch wenn wir Recht in Sprache überbringen, modernes Recht vor allem in Schriftlichkeit, in einer Urkunde festhalten, erwarten wir, dass jeder Leser die Aussage eines Textes in gleicher Weise versteht. Doch jeder liest in seiner Erinnerungsfähigkeit, bei Rechtstexten auch in seiner Interessenperspektive. Artikel 22 des Grundgesetzes regelt den Satz: „Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“ Wenn wir die Aussage dieses Rechtssatzes auf ein Papier malen, zeichnet der eine das Schwarz als oberen, der andere als unteren Streifen, der eine malt die Flagge quergestreift, der andere längsgestreift. Forensische Begabungen entwerfen eine schwarze Flagge mit rotgoldenen Punkten oder eine rote Flagge mit schwarzgoldenen Einsprengseln. Doch wir alle versuchen diesen Rechtssatz zu verstehen, in dem wir uns erinnern: Welche Flagge wurde beim Hambacher Fest verwendet? Welche Farben hatte die Uniform der Lützowischen Reiter? Welche Symbole verwandten die Kaiser des 14. Jahrhunderts? Wir begreifen das Recht, indem wir historische Erfahrung aufnehmen und in die Zukunft weiterdenken. Die Interpretation einer Norm ist deswegen weniger Nachsprechen von Vorgesprochenem, sondern Nachdenken von Vorge-dachtem.

Wer Rechtswörter erforscht, wird oft auf fragmentarische Rechtssätze stoßen, die nur andeuten, was gemeint ist, dem Adressaten die Vervollständigung des Rechtssatzes überlassen. Die Ausgangs- und Schlüsselnorm unseres Verfassungssystems, Artikel 1 des Grundgesetzes, sagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Wenn wir uns juristisch handwerklich gediegen an die Exegese dieses Satzes machen und mit dem Begriff „Mensch“ beginnen, könnten wir den Menschen als ein Lebewesen mit einem aufrechten Gang, mit einer Sprache, mit einem Gedächtnis, mit der Fähigkeit zur Selbstreflexion definieren. Doch wenn wir diese Rechtsregel so verstehend umgrenzen, machen wir einen fundamentalen Fehler. Wir würden nämlich mit dieser Definition die Würdegarantie – das Willkommen in der Rechtsgemeinschaft – den Menschen verweigern, die nicht aufrecht gehen können, nicht zu sprechen vermögen, die das Gedächtnis verloren haben, sich ihrer selbst nicht vergewissern können. Die prägnante logische Definition zerstört hier den Gedanken des Rechts. Am Anfang der Verfassung steht die Offensichtlichkeit des Undefinierbaren.

Jacob Grimm sagt, jede Rechtsordnung braucht ein Tabu, dem sich niemand nähern darf. Elementare Sätze des Rechts sind unantastbar. Niemand

darf sie berühren, niemand darf sie anfassen. Wir halten uns in Achtung und Wertschätzung fern. Die Wissenschaft von der Rechtssprache ist deswegen auch eine Orientierungswissenschaft, die uns lehrt, den Menschen, das Menschliche, Humanität zu verstehen.

## 2. Rechtsfindung als Vorgang des Sprechens

Rechtsetzen und Recht durchsetzen ist stets ein Vorgang des Sprechens. Wenn wir auf die Begriffe unserer Verfassung hören, wird dieses Sprechverfahren deutlich bewusst. Der Gesetzgeber ist das „Parlament“, dessen Arbeit mit einer Aus-,„sprache“, einer öffentlichen Debatte beginnt. Der Abgeordnete gibt seine „Stimme“ ab, der Bundesrat erhebt gegen das Gesetz Ein-,„spruch“ oder er „stimmt“ zu. Der „Wortlaut“ des Gesetzes wird „verkündet“. Wenn ein Bürger mit dem Gesetz nicht einverstanden, er nicht ge-,„horchen“ will, „ruft“ er ein Gericht an, legt Wider-,„spruch“ ein, erhebt „Klage“, sucht sein Recht bei der Recht-,„sprechung“. Der Richter entscheidet über An-,„spruch“ und Frei-,„spruch“. Greift das Gesetz zu kurz, wählt er eine ent-,„sprechende“ Anwendung. Die Suche nach dem richtigen Recht ist stets sprachliche Auseinandersetzung. Die Begriffe Recht und Rede, Nomos und Name, auch der Begriff „lex“ lassen das Sprachliche des Rechts anklingen.

Das Recht war nicht immer so in Schriftsprache fixiert, wie wir es gegenwärtig erwarten. Lange lebte das Recht in Gesten und Symbolen, in Gebärden, die die Menschen verstanden, weil sie sich das Recht bereits zu eigen gemacht hatten. Das Reichen der Hand ist eine Verständigung, das Hinwerfen des Handschuhs eine Kriegserklärung, die Übergabe des Amtsstabes ein Ernennungsakt. Der Pantoffel drückt die Oberherrschaft der Frau aus.

Häufig wird das Recht der noch sprachunkundigen Rechtsgemeinschaft in Bildern überbracht. „Wo kein Hahn ist, da kräht die Henne“ drückt die Erbfolge der Tochter aus, wenn kein Sohn da ist. „Wo der Esel sich wälzt, da muss er Haare lassen“ bezeichnet den Gerichtsstand des Unfallortes. Der Schulze bleibt im Amt, solange er „ungehalten auf seinem Sessel sitzen kann“. Dieses fröhliche Ungefähr der Amtsdauer ist heute durch klare Jahresangaben abgelöst. Dort sucht das Recht die Anschaulichkeit, hier die Prägnanz einer nüchternen, geschäftlichen Sprache.

Die Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch widmet sich vor allem dem geschriebenen Recht. Wir haben uns heute gänzlich auf die Schriftlichkeit

eingelassen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber seinen Text mit der Verkündung aus der Hand gibt, er seine Aussage nicht mehr durch einen Sprecher verdeutlichen kann, der beim Sprechen die Stirn runzelt oder lächelt, der die Arme einladend ausbreitet oder abwehrend vor sich hält, der für Frage und Nachfrage zur Verfügung steht. Dennoch wird der Rechtsstaat mit der Verkündung des Gesetzes nicht sprachlos. Er hat ein eigenes Organ, die Rechtsprechung, die mit den betroffenen Menschen im rechtlichen Gehör über das Recht spricht und dann verbindlich entscheidet.

Dabei machen Rechtsforschung und Rechtsprechung täglich die Erfahrung, dass ein Rechtssatz immer neue Anfragen an das Recht beantworten muss, deswegen in seiner Aussage nicht eindeutig sein kann. Das Ideal von Montesquieu, die Rationalität des Sprachlichen werde einen nichtinterpretationsbedürftigen Rechtssatz überbringen, bleibt Fiktion. Für das Grundgesetz galt lange Jahre der Rechtssatz des Artikel 102 als nicht interpretationsbedürftig: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Hier gibt es nichts zu deuten. Doch dann hatte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, ob ein Ausländer, dem ein Mord vorgeworfen wird und den deshalb in seinem Heimatstaat die Todesstrafe erwartet, ausgeliefert werden darf. Der Maßstab des Art. 102 GG lässt sprachlich offen, ob er nur den deutschen Staatsorganen verbietet, eigenhändig die Todesstrafe auszusprechen und zu vollziehen; oder ob er auch eine Mitwirkung deutscher Staatsorgane an einem Verfahren untersagt, das zum Ausspruch und zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem anderen Staat führen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Auslieferung nur zugelassen, nachdem der andere Staat förmlich in einer diplomatischen Note zugesagt hatte, dass in diesem Falle die Todesstrafe nicht verhängt und nicht vollstreckt wird. Es gibt keinen Rechtssatz, der nicht interpretationsbedürftig wäre, weil das Gesetz mit der Verkündung schon auf den neuen, nicht vorhergesehenen Fall trifft, deswegen veraltet ist.

### 3. Das Angewiesensein des Rechts auf Sprache

Das Recht ist so gut wie seine Sprache. Das zeigt uns die gegenwärtige Euro- und Finanzkrise, in der wir den Gegenstand der Krise, das Geld, rechtlich schwer begreifen können, und den Maßstab der Krise, die Zahl, in ihrer Aussagekraft überschätzen. Wir alle haben ein Stück Papier in der Tasche, das weniger als fünf Cent wert ist, von dem wir aber ähnlich einem Talisman besondere

Kräfte erwarten. Auf diesem Papier steht 100 Euro und die Unterschrift der Europäischen Zentralbank geschrieben. Deswegen erwarten wir, dass uns ein Kaufmann, dem wir diesen Geldschein vorlegen, einen Realwert von 100 Euro dafür eintauscht. Dieses Einlösungsvertrauen ist Grundlage unseres Wirtschaftens.

Wenn wir nach der Grundlage dieses Wertes sprechen, in dem wir Leistungspflichten vereinbaren, Güter bewerten, Werte aufbewahren, haben wir uns früher damit beruhigt, dass das Geld in symbolischen Werten wie einer Steinkeule, in Korallen, Perlen, Silber, Gold oder Münzen gegenständlich gesichert sei. Heute haben wir nur ein Stück Papier, ein Konto, die Selbstbeschaffung von Geld durch eine Schuldverschreibung (Scheck), die geheimnisvolle Vermehrung des Geldes oder die Beschleunigung des Geldumlaufes durch die Europäische Zentralbank und den Markt. Dabei macht das Geld seine Herkunft planmäßig vergessen. Wenn jemand einen 100 Euroschein vorlegt, weiß der Vertragspartner nicht, ob dieser Wert erarbeitet, an der Börse mit linker Hand mitgenommen oder bei einem Banküberfall erbeutet worden ist. Es ist die Bedingung der Geldwirtschaft, dass das Geld seine Herkunft vergessen lässt. Und es verschweigt seine Zukunft. Man kann mit einem Geldschein einen Apfel kaufen, um ihn zu verzehren; eine Violine erwerben, um ihr die nächsten 500 Jahre wunderbare Melodien zu entlocken. Man kann mit Geld auch einen Mörder dinge. Die Funktionsoffenheit ist schlechthin undefiniert. Deswegen hat das Recht kaum einen Anknüpfungspunkt, um dieses Phänomen Geld – Ausdruck von Kaufkraft, Autorität, Macht –, dieses Passepartout für beliebiges ökonomisches Verhalten, rechtlich in seinem Herkommen oder seiner Zukunftswidmung zu binden. Dennoch entfaltet das Geld kraftvolle Wirkung. Es gilt. Es bereichert, beglückt, ernährt, bewahrt Werte, macht Tauschangebote, erfüllt Hoffnungen, bestätigt Vertrauen. Ebenso aber lässt Geld mitmenschliche Beziehungen und damit Rechtsbeziehungen kühl werden, entfremden, verflachen. Wenn ein Freundschaftsdienst entgolten, die eheliche Zuwendung bezahlt, die behördliche Baugenehmigung verkauft würde, würden die Grundlagen menschlicher Begegnung zerstört, die eheliche Gemeinschaft zerrüttet, die staatliche Unbefangenheit infrage gestellt werden. Das begrifflich und rechtlich kaum begreifbare Phänomen Geld kann eine Lebenssituation fundamental verändern.

Wenn das Geld vage bleibt, suchen wir Sicherheit in der Zahl. Wenn wir Geldscheine in zehn Euronoten, zwanzig Euronoten, fünfzig Euronoten und hundert Euronoten zählen, wähen wir uns in der Gewissheit empirischen

Quantifizierens und Bilanzierens. Doch diese Sicherheit ist trügerisch. Der Geldwert schwankt. Viele Menschen haben erlebt, dass sie den Geldschein aufbewahrt, den darin versprochenen Wert aber in Währungskrisen verloren haben. Das Recht sucht das Geld deshalb in einen begrifflich fassbaren Rahmen zu binden, institutionell durch eine unabhängige, allein dem Geldwert verpflichtete Zentralbank, materiell durch Einlöseverpflichtung, allgemeine Geltung, Staatsverschuldungsverbote, Mengenbegrenzungen. Das Recht, nicht die Zahl trägt den Wert. Ein guter Freund, ein forschender Mediziner, der mit Tabellen arbeitet, hat mir einmal als Geburtstagswunsch zugerufen: „Nun streng dich an, werde 100 Jahre alt. Danach, so sagt die Statistik, stirbt kaum noch ein Mensch.“

Die Rechtsbegriffe, die wir in ihrem historischen und systematischen Kontext erfassen, begreifen und deuten, beanspruchen nicht die Prägnanz der Zahl, können aber meist das Gemeinte verlässlicher ausdrücken. Forschungen über Rechtswörter befähigen die Rechtsgemeinschaft, die Rechtssprache in ihrem Ursprung zu verstehen, damit die Gegenwartsanfragen an das Recht verlässlicher zu bestimmen, die Antworten des Rechts kontinuierlich und erneuerungsfähig zu finden. Wer die Sprache des Rechts wissenschaftlich aufbereitet, fundiert den Geltungsgrund, die Autorität und die Gestaltungskraft des Rechts.

#### 4. Die Rechtsquellen

Wer die Herkunft rechtlicher Worte erkundet, stößt auf deren Ursprung, den wir mit dem schönen Begriff „Rechtsquelle“ erfassen. Wir fragen nach der Quelle, aus der das Recht sprudelt. Wir wissen, das hervorsprudelnde Wasser ruht bereits im Berg, ist schon da, kann aber noch nicht gesehen werden, tritt nunmehr ungefasst aus dem Berg heraus, muss dort begriffen, verfasst, in der Klarheit des Quells in das Licht der Öffentlichkeit gebracht werden. Die Rechtsquellenlehren, die Frage nach dem Entstehen von Recht, machen uns deutlich, dass Recht nicht nur durch den Willen der rechtsetzenden Autorität entsteht; „Willkür“ ist Ausdruck von grobem Unrecht. Zu dem Willen des Rechtsetzers, Verbindlichkeiten zu begründen, muss etwas hinzukommen, das wir in der Frage nach der sprachlichen Herkunft des Rechts zu klären und zu erklären suchen. In religiös geprägten Rechtsordnungen liegt die Antwort auf der Hand: Wenn Gott mit Moses gesprochen und ihm einen Text in den Gesetzestafeln übergeben hat, steht der Inhalt des Rechts und die Autorität des Inter-

preten außer Streit. Ist die Rechtsgemeinschaft nicht mehr religiös geschlossen, so greifen wir auf die Natur des Menschen zurück, der das menschliche Verhalten gerecht werden soll, die uns eine Elementarordnung des Friedens, der Arbeitsteilung, des gemeinsamen Entscheidens vorgibt. Der Mensch will existieren, essen, sich kleiden, sich bewegen, seine Meinung äußern, Nachkommen haben, in Frieden leben. Aber wenn wir fragen, wie das Eigentum verteilt werden soll, wer mächtig, wer ohnmächtig sein soll, ist das Buch der Natur nicht so geschrieben, dass wir diese Fragen durch das Lesen dieses Buches beantworten könnten. Der naturrechtliche Gedanke begleitet uns ein Stück des Weges zum richtigen Recht, insbesondere zu „universalen“ Menschenrechten – ein idealistischer Anspruch, den wir in der Wirklichkeit der Nichtuniversalität der Menschenrechte durchsetzen möchten. Doch wesentliche Inhalte der rechtlichen Ordnung bedürfen der Entscheidung. Außerdem hätte derjenige, der die Naturgesetzmäßigkeiten aufschreibt und diesen Text für verbindlich erklärt, eigene Interessen, eigene Wertungen und Lebenssichten, die in seine Feder einfließen. Das in der Natur vorgefundene und das aufgeschriebene Recht decken sich niemals vollständig.

Deshalb sprechen moderne Rechtsquellen-theorien von dem Gesellschaftsvertrag, den alle beteiligten Menschen (einer Nation, einer Betroffenen-gemeinschaft) geschlossen haben. Sie verzichten auf ein Stück ihrer Freiheit, um dafür von der Rechtsgemeinschaft Frieden zu empfangen. Dieses Einvernehmen gibt es tatsächlich nicht. Solange es freie Menschen gibt, werden einige in ihren Interessen, ihrer Lebenserfahrung, ihrer Zukunftsdeutung widersprechen. Deshalb meint der historische Gedanke vom Gesellschaftsvertrag auch nicht eine gezählte Einstimmigkeit, sondern die Einstimmigkeit der redlichen, der anständigen, der billig und gerecht denkenden Menschen. Damit gewinnen wir das gerechte Recht wiederum aus einer Bewertung dessen, was Menschen zu Recht erklären. Mancher Rechtstheoretiker hofft deshalb, der beste Weg zu einem guten Recht sei das ständige Gespräch – der permanente Diskurs – über das Recht. Das ist ein schöner und richtiger Gedanke. Das Gespräch im Willen zum Besseren fördert eine gute Gesetzgebung. Dann breiten wir noch einen „Schleier des Nichtwissens“ über die Gesetzgebungsszene. Keiner der Gesetzgeber weiß, ob er reich oder arm ist, ob er begabt oder unbegabt ist, ob er Deutscher oder Amerikaner ist. Wenn wir so von uns selbst nichts wissen, die eigenen Interessen und Gebundenheiten vergessen, werden wir schon das richtige Recht hervorbringen. Der einzige Fehler dieser Theorie ist, dass es einen solchen idealen Menschen nicht gibt.

Deswegen kehren wir zur Idee der Demokratie zurück. Verfassungsgebende Gewalt ist das Staatsvolk. Dieser Gedanke allerdings setzt schon Recht voraus – eine Demokratie, in der das Staatsvolk bestimmt, das Abstimmungsverfahren definiert, die Rechtssprache vorentschieden, das Gesetzesinitiativrecht zugeteilt, die Verkündungsautorität benannt ist. Die verfassungsgebende Gewalt des Staatsvolkes rechtfertigt sich aus einer bereits geltenden Staatsverfassung.

Verfassung und Recht entstehen, weil der Mensch aus der Vergangenheit, aus seiner Erfahrung in die Zukunft vorausdenken kann. So entstehen Gesetzmäßigkeiten. Das kennen wir von der Naturwissenschaft. Wenn wir wissen, wie ein Auto gebaut werden muss, denken wir über diese Frage nicht mehr nach, geben dieses Wissen vielmehr an die nächste Generation weiter. Wir nutzen unser herkömmliches Wissen, veredeln dieses Wissen und damit das nach diesen Gesetzmäßigkeiten hervorzubringende Produkt. Nicht anders ist es im Recht. Wer Krieg erlebt hat, sehnt sich nach Frieden. Wer gehungert hat, drängt auf einen Sozialstaat. Wer unterdrückt worden ist, fordert Freiheit. Wer verachtet worden ist, erwartet Gleichheit. Wer ausgegrenzt worden ist, kämpft für Demokratie. Recht ist geronnene Kulturerfahrung. Diese Einsicht verbinden wir mit dem Bewusstsein, in einer Hochkultur zu leben. Der Verfassungstext kennt bestimmte Regeln, die auch mit verfassungsändernder Mehrheit nicht verändert werden dürfen. Das Fundament unserer Hochkultur wird festgeschrieben. Auf diesem Fundament öffnen die Erneuerungsinstrumente von individueller Freiheit und staatlichem Parlamentarismus das Recht für die Idee des Besseren, des Gegenwartsgerechten, der Bestandssicherung und des Ausgleiches.

An dieser Rechtsquelle des Über-sich-Hinausdenkens, der aus der Herkunft begriffenen, in die Zukunft vorausgreifenden Vorschrift, arbeitet die Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch. Ich wünsche Ihnen bei dieser bedeutenden Arbeit einen verlässlichen Zugang zu den Rechtsquellen, eine gute Fassung und Verfassung dieser Quelle, reich sprudelndes klares Wasser, die Schöpfgeräte, die alles auffangen und nichts verloren gehen lassen, verlässliche Methoden und Erfahrungen bei der Weitergabe dieses Wassers an die Rechtsgemeinschaft und schließlich wissensdurstige Bürger.

Andreas Deutsch

## Historische Rechtssprache des Deutschen

Eine Einführung

Vom *Nießbrauch* (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) bis zum *Anfall des Vermächtnisses* (§ 2184 BGB), von der *Gattungsschuld* (§ 243 BGB) bis zu den *gezogenen Früchten* (§ 2184 BGB, vgl. auch § 99 BGB) – zahlreiche Termini technici des Rechts klingen wie aus einer anderen Zeit, sind heute – ohne explizit erlernt zu werden – unklar, oft sogar missverständlich. Sie erinnern daran, dass fast unser gesamter Rechtswortschatz historisch gewachsen ist. Dies hat zweierlei Konsequenz: Wer aktuellrechtlich arbeitet, wird den vollen Bedeutungsgehalt mancher Wörter (sowie der dahinter stehenden Rechtsinstitute) erst erfassen, wenn er deren historische Dimension erkennt und miteinbezieht. Im Falle einer Norminterpretation erfolgt dies üblicherweise im Rahmen der sogenannten „historischen Auslegung“.<sup>1</sup> Wer historisch arbeitet, muss sich stets vor Augen halten, dass das Recht – trotz seiner konservativen Tendenzen – nicht statisch ist. Zum Verständnis eines Rechtsworts in einem historischen Text genügt somit keineswegs eine klare Vorstellung von der heutigen Bedeutung dieses Worts; vielmehr ist stets mit einem – vielleicht sogar mehrfachen – Bedeutungswandel (hierzu unter B.) zu rechnen.

Besondere Vorsicht ist zudem geboten, wenn ein Wort auch in der Alltagssprache vorkommt: Viele Wörter wurden aus der Alltagssprache in die Rechtssprache übernommen und erhielten dort – sogleich oder im Laufe der Zeit – eine speziellere oder andere Bedeutung (*Unmöglichkeit, Untergang, Wechsel, grundsätzlich*).

Manchmal haben sich in der – vergleichsweise konservativen – Rechtssprache auch Bedeutungen eines Wortes erhalten, die in der Alltagssprache längst vergessen sind, z.B. *gemein* für „allgemein“ oder *billig* im Sinne von

<sup>1</sup> So dient der derzeit in der Entstehung befindliche „Historisch-Kritische Kommentar zum BGB“ nicht zuletzt zur Hilfestellung bei der historischen Auslegung der Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.

„angemessen“. So gewährt § 253 Abs. 2 BGB dem Geschädigten „eine billige Entschädigung in Geld“, die für denjenigen, der zahlen muss, durchaus kostspielig werden kann.

Andere Wörter entstammen der Rechtssprache und fanden irgendwann einmal Eingang in die Sprache des täglichen Lebens. Oft erfuhren sie hierbei – oder später – einen Bedeutungswandel (so „leiht“ man umgangssprachlich vom Nachbarn Eier, um „sie“ tags darauf „zurückzugeben“, was für Juristen ein *Sachdarlehen* ist). Manchmal hielt sich das Wort in der Gemeinsprache mitsamt seiner historischen Bedeutung, während es in der Rechtssprache irgendwann verschwand (*Mundraub*, *borgen*) oder sich weiterentwickelte. So wird *Mord* in der Bevölkerung bis heute vielfach als „vorgeplante Tötung“ aufgefasst – ganz entgegen der Definition des im Jahre 1941 neu gefassten § 211 StGB.

Nicht ganz selten sind übrigens auch Übernahmen oder Anleihen aus anderen Fachgebieten und -sprachen in die rechtliche Terminologie. So hat die *Schuld* fraglos einen theologischen Hintergrund. Das *Organ* eines Vereins (§ 31 BGB: „Haftung für Organe“) oder einer juristischen Person ist eine frühe, bildhafte Übernahme aus dem Bereich der Biologie/Medizin. Zum Einfluss der Naturwissenschaften auf die Sprache der Juristen vornehmlich seit dem 19. Jahrhundert aufschlussreich ist der Beitrag von Heinz Mohnhaupt in diesem Band („Naturwissenschaftliche Begriffe und Sprache in juristischen Texten des 19. Jahrhunderts“). Auch bei solchen Übernahmen fremder Fachtermini in die Rechtssprache fand sehr oft ein Bedeutungswandel statt.

Die Gefahr von „falschen Freunden“<sup>2</sup> zwischen Rechts-, Allgemein- und zum Teil auch anderer Fachsprache sollte somit nicht unterschätzt werden, insbesondere wenn man die historische Dimension von Recht und Sprache miteinbezieht.<sup>3</sup> Bedeutungsverschiebungen können hier sowohl synchron als auch

<sup>2</sup> Der 1928 von Koessler und Derocquigny geprägte Ausdruck „les faux amis“ bezieht sich üblicherweise auf Wortpaare aus unterschiedlichen Sprachen, die trotz ähnlichen Klangs verschiedene Bedeutungen haben und daher leicht verwechselt werden; vgl. Maxime Koessler/Jules Derocquigny, *Les faux amis ou les trahisons du vocabulaire anglais*, Paris 1928. Zum Problem in der Rechtsvergleichung vgl. z.B. Bernhard Großfeld, *Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*, Tübingen 1984, S. 149 ff.

<sup>3</sup> Hierzu Andreas Deutsch, *Nichts als Wörter? Synchrone und diachrone Schnitte durch die Rechtssprache*, in: Heino Speer (Hg.), *Wort - Bild - Zeichen: Beiträge zur Semiotik im Recht*, Akademiekonferenzen Bd. 13, Heidelberg 2012, S. 87-110, insb. S. 87 ff. und 100 ff. Zu diesem Problem in der (modernen) Gesetzessprache vgl. auch unten und z.B. bei Dieter Schwab, *Die Rechtssprache und das tägliche Leben*, in: Uwe Diederichsen u.a. (Hg.), *Festschrift für Walter Rolland*, Köln 1999, S. 345-354, 345.

diachron verlaufen; neben Fehldeutungen aufgrund scheinbarer Identität von Begriffen aus verschiedenen Sprachräumen treten somit auch solche aufgrund von Bedeutungsveränderungen im Laufe der Zeit. Die Neigung, schon Bekanntes in das Fremde hineinzulegen, wird bei der Lektüre historischer Texte dadurch verstärkt, dass die Geschichte – entgegen beliebter Redewendungen – weder unmittelbar greifbar, noch bereisbar ist. Eine oft schmale, vergleichsweise schwer zugängliche Vergleichsgrundlage erschwert die Überprüfung der Aussagekraft und Repräsentativität eines vorliegenden Quellentextes und verführt zum unkritischen Umgang.

## A. Definitionen der (historischen) Rechtssprache

Doch was ist überhaupt mit Rechtssprache gemeint? Naheliegend ist eine Beschreibung als „Fachsprache des Rechts“ bzw. „im Rechtswesen gebräuchliche Fachsprache“ (so etwa der Duden). Unter die meisten geläufigen Definitionen einer Fachsprache lässt sich die Rechtssprache jedenfalls problemlos subsumieren.

### *1. Rechtssprache als (atypische) Fachsprache*

Ickler etwa stellt die Fachsprache als „fachlich spezialisierte Sprache“ der „nicht spezialisierten Allgemeinsprache“ gegenüber.<sup>4</sup> Nach Möhn und Pelka dient eine Fachsprache als Teil der Gesamtsprache „der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie“ und trägt damit den „spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung“.<sup>5</sup> Fachsprache ist also – so Bußmann – eine „sprachliche Varietät mit der Funktion einer präzisen und differenzierten Kommunikation über meist berufsspezifische Sachbereiche und Tätigkeitsfelder“.<sup>6</sup> Nach Fluck zeichnet sich eine Fachsprache daher gegenüber der Allgemeinsprache vor allen Dingen durch einen speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Fachs zugeschnittenen Wortschatz aus, wobei dieser durchaus auch

<sup>4</sup> Theodor Ickler, *Die Disziplinierung der Sprache – Fachsprachen in unserer Zeit*, Tübingen 1997, S. 2 f. Vgl. auch die Definitionsansätze im Sammelband: Walther von Hahn (Hg.), *Fachsprachen*, Darmstadt 1981.

<sup>5</sup> Dieter Möhn/Roland Pelka, *Fachsprachen – eine Einführung*, Tübingen 1984, S. 25.

<sup>6</sup> Hadumod Bußmann (Hg.), *Lexikon der Sprachwissenschaft*, unter Mitarb. von Hartmut Lauffer u.a., 4. Aufl., Stuttgart 2008, Art. „Fachsprache“, S. 186 f., m.w.N.

gemeinsprachliche Wörter enthalte, weshalb die Grenzen zwischen Fach- und Allgemeinsprache fließend seien.<sup>7</sup> All dies trifft – wie bereits angedeutet – auch für die Rechtssprache zu.<sup>8</sup>

Je nachdem wie eng oder weit man die genannte Definition begreift, gibt es im Deutschen mehr oder weniger Fachsprachen. Da heute jedes Fach seine eigene Terminologie entwickelt, kann man bei einer weiteren Betrachtungsweise von einigen hundert Fachsprachen ausgehen:<sup>9</sup> Selbst innerhalb einer Disziplin lässt sich unterteilen – Möhn und Pelka sprechen insoweit von einer „Binnenschichtung von Fächern“,<sup>10</sup> wenn zwischen einer Fachsprache der Anatomie, Pathologie und Pharmazie geschieden wird,<sup>11</sup> so wird man auch innerhalb des Rechts differenzieren dürfen und insbesondere von einer Sprache des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts – und weiter z.B. des Arbeits-, des Gesellschafts-, des Umweltrechts usw. sprechen können.<sup>12</sup> Nicht weniger wichtig erscheint eine Differenzierung etwa zwischen Gesetzes-, Gerichts- und juristischer Wissenschaftssprache, doch hierzu noch unten.

Ogleich die Rechtssprache somit als typisches Beispiel einer Fachsprache benannt werden kann, ja von manchen gar als eine der ältesten Fachsprache

<sup>7</sup> Vgl. etwa: Hans-Rüdiger Fluck, *Fachsprachen, Einführung und Bibliographie*, 5. Aufl., München 1996, S. 12.

<sup>8</sup> Diese Eigenschaften der Rechtssprache beobachtete bereits Cicero, vgl.: Ulrich C. J. Gebhardt, *Sermo iuris – Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung*, Leiden/Boston 2009, S. 12 ff. Zu über die Terminologie hinausgehenden Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache etwa: Christiane Seissl, *Wirkebenen der Rechtssprache*, in: Anton Geist/Colette R. Brunshawig/Friedrich Lachmayer/Günther Scheffbeck (Hg.), *Strukturierung der juristischen Semantik*, Festschrift für Erich Schweighofer, Bern 2011, S. 173-186.; Christine Fuchs-Khakhhar, *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit – ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958*, Tübingen 1987, S. 33 ff. m.w.N. Unter Einbeziehung der historischen Perspektive werden sich freilich für die Rechtssprache im Ganzen typische stilistische oder grammatikalische Aspekte kaum ausmachen lassen. Zum Wandel des Stils in der Rechtssprache vgl. Wilhelm Ebel, *Recht und Form*, Tübingen 1975.

<sup>9</sup> Fluck, *Fachsprachen* (wie Anm. 7), S. 16, schätzt 300 Fachsprachen im Deutschen.

<sup>10</sup> Möhn/Pelka, *Fachsprachen* (wie Anm. 5), S. 37.

<sup>11</sup> Fluck, *Fachsprachen* (wie Anm. 7), S. 16 m.w.N.

<sup>12</sup> In diesem Sinne bereits: Hans Hattenhauer, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, *Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius Gesellschaft*, Hamburg 1987, S. 4 f.; Ingo von Münch, *Sprechen und Schweigen im Recht*, in: *NJW* 2002, S. 1995-2001, 1998.

chen des germanischen Kulturkreises bezeichnet wird,<sup>13</sup> sind gewisse Zweifel berechtigt: Zumindest Teile der Rechtssprache haben weit engere Berührungspunkte mit der Allgemeinsprache, als dies bei Fachsprachen sonst der Fall ist.<sup>14</sup> So gilt für die Gesetzessprache, also einen Kernbereich der Rechtssprache,<sup>15</sup> seit Jahrhunderten<sup>16</sup> das Allgemeinverständlichkeitspostulat, das es geradezu verbietet, allzu sehr von der Gemeinsprache abzuweichen. Es wäre allerdings ein Irrtum, dem Wortschatz der – auch noch so allgemeinverständlich gehaltenen – Normtexte den Charakter der Fachterminologie abzusprechen und alle dem Laien schlechter verständliche Formulierungen als bürgerferne „*angebliche* Fachsprache des Rechts“<sup>17</sup> abzutun. Denn auch eine auf einer gewissen Ebene allgemeinverständliche Wortwahl behält für den Juristen in der Regel Konnotationen und Ausdifferenzierungen, die dem Laien verschlossen bleiben. Die Komplexität des Rechts macht dies unumgänglich. Das Erfordernis der Präzision<sup>18</sup> verbietet es den Juristen die „Interpretationshoheit“ über rechtliche Texte aus der Hand zu geben, sodass jedes auch noch so alltägliche Wort in Rechtstexten nach den über Jahrhunderte hinweg hierfür entwickelten und ausgebauten Regeln auszulegen ist – heute zumeist zudem entlang der durch die Rechtsprechung vorgebahnten Pfade. Weit größere Teile der Rechtssprache bleiben im Übrigen vom Gebot der Allgemeinverständlichkeit ohnehin gänzlich befreit, da sie allein den fachinternen Diskurs betreffen. Rechtssprache ist somit doch in erster Linie Fachsprache, wenngleich in manchem eine atypische.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Ruth Schmidt-Wiegand, Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte (bis zum Ende des Mittelalters/seit dem Ausgang des Mittelalters), in: Werner Besch/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hg.), Sprachgeschichte – ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2. Aufl., Berlin/New York 1998, Tbd.1, S. 72-98, S. 74.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Rolf Wank, Die juristische Begriffsbildung, München 1985, S. 17; Fuchs-Khakhar, Verwaltungssprache (wie Anm. 8), insb. S. 36 ff., jeweils m.w.N.

<sup>15</sup> Zu den unterschiedlichen Bereichen der Rechtssprache s. unter A.3.

<sup>16</sup> Hierzu sogleich unter B.5.

<sup>17</sup> Markus Nussbaumer, Sprache und Recht, Heidelberg 1997, etwa S. 5.

<sup>18</sup> Ansätze hierfür finden sich durchaus schon im frühmittelalterlichen Recht. Nach Stefan Sonderegger (Die Sprache des Rechts im Germanischen, Schweizer Monatshefte 42 (1962), S. 259-297) unterscheidet sich die Sprache des Rechts im Germanischen von der Sprache der Dichtung dadurch grundlegend, dass sie auf das poetische Stilmittel der Variation verzichte, so dienten die (in der Rechtssprache häufigen) „tautologischen“ Paarförmeln nicht etwa dazu, eine bestimmte Aussage abzuwandeln, sondern seien gemeinsam auf einen begrifflichen Inhalt gerichtet.

Wenn Heino Speer zutreffend definiert, Rechtssprache umfasse nicht nur die Fachsprache im engeren Sinne, sondern auch den Allgemeinwortschatz in seinen rechtlichen Bezügen,<sup>19</sup> so verweist er damit zugleich darauf, dass auch die Sprache des täglichen Lebens zahlreiche rechtliche Inhalte transportiert und einen entsprechenden rechtlich aufgeladenen Wortschatz enthält – und dies gilt ganz besonders aus der hier behandelten historischen Perspektive.

## 2. Abgrenzung zur Allgemeinsprache

Rechtswörter entstanden und entstehen zunächst aus der Notwendigkeit heraus, rechtliche Vorgänge und Institute mit Wörtern fassbar zu machen. Wenn die Alltagssprache keine geeigneten Wörter bereithält, bliebe als Alternative sonst nur eine umständliche, in der Regel kaum praktikable Umschreibung. Die unberechtigte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache etwa ist, wenn einige weitere Voraussetzungen hinzukommen, ein *Diebstahl*; Jahrhunderte bevor der Straftatbestand in § 242 des heutigen StGB fest definiert worden ist, bestand schon eine klare Vorstellung von der Straftat, die mit der knappen Bezeichnung *Diebstahl* umrissen wurde. Das Wort findet sich bereits in Rechtstexten des 13. Jahrhunderts,<sup>20</sup> so etwa im um 1275 entstandenen „Deutschenspiegel“, der allerdings noch zwischen „deupstal“ bei Nacht und „des tages“ differenzierte.<sup>21</sup> Ähnliches gilt für das Wort *Notwehr*: Den komplexen rechtlichen Vorgang einer vom Recht tolerierten, ja sogar als erlaubt eingestuften Gewaltanwendung zum Zwecke der (Selbst-)Verteidigung im Falle eines rechtswidrigen Angriffs mit zwei knappen Silben (*Notwehr*) beschreiben zu können, erleichtert die Kommunikation erheblich. *Notwehr* ist ein bereits im 12. Jahrhundert verwendeter Ausdruck; in einer Wiener Rechtsquelle von 1221 findet sich dann die knappe Definition „defensio proprii corporis i.e. notwer“; durch die

<sup>19</sup> Heino Speer, Das Deutsche Rechtswörterbuch – Historische Lexikographie einer Fachsprache, in: *Lexicographica* 5 (1989), S. 85-128, S. 114; s. auch Ruth Schmidt-Wiegand, Art. „Rechtssprache“, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, unter philolog. Mitarb. v. Ruth Schmidt-Wiegand, 1. Aufl. (<sup>1</sup>HRG), Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 344-360, Sp. 345.

<sup>20</sup> Vgl. Art. Diebstahl, in: DRW 2, Sp. 827-830.

<sup>21</sup> Die Regelung ist angelehnt an Sachsenspiegel Landrecht II, 13, wo allerdings das Wort „Diebstahl“ noch nicht verwendet ist. Vgl.: *Der Spiegel deutscher Leute*, Textabdruck der Innsbrucker Handschrift, hg. von Julius Ficker, Innsbruck 1859, Art. 110 (im Anschluss begegnet das Wort öfter).

Verwendung im Sachsenspiegel (1224/35) etablierte sich das Wort endgültig in der deutschen Rechtssprache.<sup>22</sup>

*Diebstahl* und *Notwehr*<sup>23</sup> wurden und werden wie sehr viele Rechtstermini auch in der Allgemeinsprache verwendet; dies ändert freilich nichts daran, dass sie zunächst der Rechtssprache angehören. In der Allgemeinsprache haben sie regelmäßig nicht die gleiche begriffliche Schärfe.

Daneben gibt es zahlreiche Rechtswörter, die ihre Entstehung erst einer erhöhten Abstraktheit rechtlichen Denkens verdanken, rechtliche Inhalte oder Strukturen beschreiben. Wörter wie *Willenserklärung*, *Rechtsgeschäft* oder gar *Abstraktionsprinzip* werden – mangels unmittelbarer Bezüge zum nichtjuristischen Lebensalltag – in der Allgemeinsprache kaum verstanden, andere wie Rechtswidrigkeit oder Besitz aufgrund von Entsprechungen in der Allgemeinsprache regelmäßig falsch zugeordnet und missverstanden.

Zweifellos haben all diese Rechtswörter, wenn es sich um alte Wörter handelt, im Laufe der Jahrhunderte einen Bedeutungswandel mitgemacht. Das Rechtsdenken wurde mit der Zeit abstrakter, die mit einem Rechtsterminus verbundene Dogmatik komplexer, die mit einem Wort verbundene begriffliche Vorstellung aufgrund gesetzlicher Definition und jurisdiktioneller Ausformung in der Regel präziser. Damit wuchs zugleich der inhaltliche Abstand zur Allgemeinsprache – oft, ohne dass dies dem einzelnen Wort anzusehen wäre.

### 3. Unterteilungen

„Die Rechtssprache ist kalt: sie verzichtet auf jeden Gefühlston; sie ist barsch: sie verzichtet auf jede Begründung; sie ist knapp: sie verzichtet auf jede Lehrabsicht. So entsteht die selbstgewählte Armut des Lapidarstiles, der unübertrefflich das selbstsichere Machtbewußtsein des befehlenden Staates zum Ausdruck bringt...“<sup>24</sup>

Wie dieses Zitat von Gustav Radbruch zeigt, wird „Rechtssprache“ häufig mit dem Duktus und der Ausdrucksweise eines Gesetzgebers, also mit der Geset-

<sup>22</sup> Vgl. Sachsenspiegel Landrecht III 78 § 6; s. im Übrigen die Nachweise im Art. Notwehr, in: DRW 10, Sp. 10-13.

<sup>23</sup> „si werten lip unde guot, sô der billichen tuot der beidiu reht unt ellen hât unt man in *nôtwer* niht erlät“, heißt es z.B. Ende 12. Jh. in: Konrad von Fussesbrunnen, *Die Kindheit Jesu*, Kritische Ausgabe von Hans Fromm/Klaus Grubmüller, Berlin 1973, 2118.

<sup>24</sup> Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, 4. Aufl., nach dem Tode des Verfassers besorgt von Erik Wolf [auf der Basis der 3. Aufl. 1932 und handschriftlichen Anmerkungen], Stuttgart 1950, § 14, S. 206.

zessprache, gleichgesetzt.<sup>25</sup> Dies greift ebenso zu kurz wie eine Reduktion der Rechtssprache auf die Juristensprache. In früheren Jahrhunderten waren nur die wenigsten Rechtspraktiker studierte Juristen, aber auch heute wird Rechtssprache maßgeblich durch Nichtjuristen mitgeprägt, wenn etwa die Abgeordneten im Bundestag ein Gesetz ausformulieren. Geradezu falsch wäre es, die Rechtssprache mit der Sprache der Bürokraten, mit der Beamtensprache, zu verwechseln, auch wenn dies recht häufig geschieht.<sup>26</sup> Tatsächlich können der Rechtssprache folgende (einander bisweilen überschneidende) Bereiche zugeordnet werden:<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Zu dieser Gleichsetzung bereits Hattenhauer, *Geschichte der Gesetzessprache* (wie Anm. 12), S. 5. Ebenso warnt Ulrich Daum, *Rechtssprache – eine genormte Fachsprache*, in: Ingulf Radtke (Bearb.), *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. 2*, Stuttgart 1981, S. 83-99, hier S. 84 f., der zugleich einer Aufteilung der Rechtssprache kritisch gegenübersteht.

<sup>26</sup> Vgl. bereits den Titel: Karl Bruns, *Die Amtssprache: Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter*, 12. Aufl., Berlin 1916; in die gleiche Richtung geht die jüngere Studie: Karin M. Eichhoff-Cyrus/Gerd Antos/Rüdiger Schulz (Hg.), *Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage*, Wiesbaden 2009. Widersprüchliches auch bei: Fuchs-Khakhhar, *Verwaltungssprache* (wie Anm. 8); ferner etwa Heinz Müller-Dietz, *Rechtssprache – die Macht der Sprache, die Sprache der Macht*, in: Sybille Fritsch-Oppermann (Hg.), *Die Rechtssprache: Fachjargon und Herrschaftsinstrument*, Loccum 1998, S. 19-44. Auf die Unterschiede zwischen Rechts- und Verwaltungssprache macht etwa Peter von Polenz aufmerksam, vgl. ders., *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, 3 Bde. Berlin 1991-1999, Bd. 3, S. 489 ff.

<sup>27</sup> Diese Unterscheidung bietet sich an; dennoch gibt es eine gewisse Variationsbreite in den Unterteilungen. Rudolf Gerhardt z.B. unterscheidet: die Sprache des Gesetzgebers, der Gerichte, der Wissenschaft, der Anwälte und der Medien, vgl. ders., *Sprache und Recht*, in: Fritsch-Oppermann, *Rechtssprache* (wie Anm. 26), S. 270-287; ähnlich: Walter Otto, *Die Paradoxie einer Fachsprache*, in: Radtke, *Sprachgebrauch Bd. 2* (wie Anm. 25), S. 44-57, S. 51: Gesetzessprache, Urteils- und Bescheidssprache, Wissenschafts- und Gutachtensprache, Sprache des behördlichen Schriftverkehrs, Verwaltungsjargon. Hermann Weck, *Die Sprache im deutschen Recht*, Berlin 1913, S. 10 ff., differenziert zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Rechtsunterricht; Lars Eriksen, *Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache*, in: ders./Karin Luttermann (Hg.), *Juristische Fachsprache, Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes*, Brixen 1999, S. 1-19, will nur zwischen den Sprachen der drei klassischen Gewalten differenzieren. Weitere Varianten bei: Fuchs-Khakhhar, *Verwaltungssprache* (wie Anm. 8), S. 44 ff.

*a.) Sprache der Normgebung*

Sicherlich muss die Sprache der Gesetzgebung (auch: Gesetzessprache) hier an erster Stelle genannt werden, denn sie prägt auch die übrige Rechtssprache nachhaltig. Neben die Gesetzessprache im engeren Sinne tritt hier jene der Verordnungen und sonstigen Normen, weshalb präziser von einer Sprache der Normgebung die Rede sein sollte. Weil im Zuge der Normgebung Recht geschaffen wird, ist die Normgebungssprache ohne Zweifel Teil der Rechtssprache, selbst wenn die Formulierungen (zumal im parlamentarischen System von heute) durchaus nicht unbedingt von Juristen stammen. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert wurde zumindest bei der Ausformulierung zentraler Gesetze auf Allgemeinverständlichkeit geachtet, die Schöpfer der großen Kodifikationen am Ende des 18. Jahrhunderts machten diese zum zentralen Postulat (siehe hierzu unter B.5). Hierdurch enthalten insbesondere die an die Allgemeinheit gerichteten Normtexte vergleichsweise wenig reine juristische Fachterminologie,<sup>28</sup> was aber nicht heißt, dass der Wortschatz mit der Umgangssprache identisch wäre. Oft haben allgemeinsprachliche Wörter in der Rechtssprache eine exaktere und damit engere Bedeutung als in der Allgemeinsprache.

*b.) Sprache der Jurisdiktion*

Daneben tritt die Sprache der Rechtsprechung, also insbesondere jene der Urteile und sonstigen Gerichtsentscheidungen. Ihr Bild ist alles andere als einheitlich. Qualität und sprachliches Gewicht schwankten stets je nach Instanz, Bedeutung der Entscheidung und weiterem Kontext. Urteile wurden bis weit in die Neuzeit hinein mündlich gefällt und blieben ohne Begründung. Soweit es Schriftzeugnisse gibt, sind diese oft nur protokollartig. Schon früh galt es in Urteilen einen bestimmten Aufbau und bestimmte Formulierungsmuster einzuhalten; heute ist dies der sogenannte „Urteilsstil“. Wenigstens in neuerer Zeit formulieren hier vornehmlich Juristen, allerdings anders als bei der Normgebung fallbezogen und zumeist nicht „für die Ewigkeit“. Selbst wenn Gerichtsentscheide auch von Laien verstanden werden sollen, richten sie sich – jedenfalls im modernen Recht – in der Regel nicht an die Allgemeinheit, sondern an die betroffenen Prozessparteien bzw. deren Anwälte.

<sup>28</sup> Hierzu etwa: Markus Nussbaumer, Gesetzestexte als juristische Fachtexte?, in: Lars Eriksen/Karin Luttermann (Hg.), Juristische Fachsprache, Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen 1999, S. 21-42.

*c.) Sprache der Rechtswissenschaft*

Wieder eine andere Ebene betrifft die Sprache der Rechtswissenschaft: Sie dient dem fachinternen Diskurs unter Juristen, vornehmlich an den Universitäten. Sieht man von der Lehre für Studierende unterer Semester ab, ist hier Allgemeinverständlichkeit nicht das Ziel. Im reinen Forschungsdiskurs ergibt sich nicht einmal die Notwendigkeit, von den Rechtspraktikern verstanden zu werden. Daher verwundert kaum, dass die Sprache der Rechtswissenschaften an den meisten deutschen Universitäten bis ins späte 18. Jahrhundert lateinisch bleiben konnte. Ob im Lateinischen oder später im Deutschen: Die Sprache der Rechtswissenschaft wird – wie bei allen Wissenschaften – durch eine besonders hohe Dichte an Fachvokabular geprägt.

*d.) Sprache der Rechtspraxis*

Nicht vergessen werden darf die Kommunikation der Rechtspraktiker untereinander; Schreiben von Anwalt zu Anwalt, auch zwischen Anwälten, Staatsanwaltschaft und Gericht dürften heute den größten Teil der rechtlichen Korrespondenz ausmachen. Trotz zum Teil anderer Akteure (eine Staatsanwaltschaft etwa gab es vor der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht), war dies in der Geschichte kaum anders. Auch hier erübrigt sich die Allgemeinverständlichkeit; wichtig sind hingegen Knappheit und fachliche Präzision, um Missverständnisse und unnötige Rückfragen zu vermeiden.

*e.) Grenzfall: Sprache der Verwaltung (Kanzleistil)*

Einen Grenzfall stellt die – wie eben beschrieben nicht selten mit der Rechtssprache verwechelte – Sprache der Verwaltung dar: Unter Verwaltungs- oder Behördensprache wird die innerhalb von Ämtern und vergleichbaren Institutionen gepflegte Art zu sprechen und zu schreiben verstanden; hier werden allerdings in aller Regel gerade keine Juristen aktiv, auch wenn nicht selten rechtlich relevante Sachverhalte abgehandelt werden. Dem Bürger ist diese (oft abfällig so genannte) „Beamtensprache“ durch Formblätter (z.B. Meldeformulare, Steuererklärung usw.) und individuelle oder automatisierte amtliche Anschreiben (z.B. Gebührenbescheide) hinlänglich bekannt – und sie wird oft genug gefürchtet. Vom vehement geführten Diskurs um eine verbesserte Kommunikation zwischen „Bürger“ und „Verwaltung“<sup>29</sup> ist die eigentliche Rechts-

<sup>29</sup> Vgl. etwa: Thomas Lambertz (Bearb.), *Bürger, Sprache, Verwaltung – zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Rathaus und Bürgerschaft*, Köln 1991; Peter Heinrich,

sprache allenfalls in zweiter Reihe betroffen. Fluck weist zu Recht darauf hin, dass die Verwaltungssprache neben eigenen Wortbildungen durch „Entlehnungen aus der juristischen Sprache“ geprägt ist.<sup>30</sup> Diese Mischung mag ein Grund sein, weshalb Rechts- und Verwaltungssprache so oft miteinander verwechselt werden.

Die Verwaltungs- oder Behördensprache ist somit ein von der eigentlichen Rechtssprache getrenntes Forschungsfeld. Aus historischer Perspektive sind die Berührungspunkte allerdings weit größer als aus heutiger Sicht: Vor der modernen Ausdifferenzierung der Verwaltungspraxis (v.a. seit dem 19. Jahrhundert) waren viele Amtspersonen zugleich im legislativen wie im administrativen Bereich tätig. Musterbeispiel ist der mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtschreiber insbesondere der Reichsstädte: In erster Linie Leiter der städtischen Kanzlei – also Kopf der Verwaltung – oblag ihm auch die juristische Beratung der Stadtregierung, und zwar, vor Aufkommen der Gewaltenteilung, sehr oft sowohl im gesetzgeberischen wie im gerichtlichen Bereich. Konkret oblag den Stadtschreibern (die Oberaufsicht über) die Verwaltungskorrespondenz oftmals ebenso wie die Redaktion städtischer Statuten und die Ausformulierung der Urteile. Der in städtischen wie fürstlichen Kanzleien gepflegte „Kanzleistil“ diente zwar primär dem von den Kanzleien geleisteten Ausformulieren (auch privater) Urkunden, wirkte aufgrund der personellen Überschneidungen aber ganz unwillkürlich in die kernrechtlichen Bereiche Gesetzgebung und Justiz hinein. Die nicht selten von Stadtschreibern aufgesetzten und insbesondere für Stadt- und andere Berufsschreiber bestimmten Formularbücher mit Schreibvorlagen für den täglichen Bedarf stellten folgerichtig über den Kernbereich der Urkundenvorlagen ganz unterschiedliche Bereiche rechtlichen Handelns dar.<sup>31</sup>

Sicherlich kommt den Formularbüchern ein beachtlicher Anteil am vielbesprochenen Konservatismus der Kanzleisprache zu, war es doch für den einzelnen Schreiber am einfachsten und sichersten den Text einer Vorlage wörtlich zu übernehmen, was im Übrigen die Verfasser der Formularbücher auch gegenseitig taten, sodass für Neuerungen wenig Platz blieb. Als im 17. und 18.

Sprache als Instrument des Verwaltungshandelns – Eine Einführung in die Sprachwissenschaft für Angehörige der öffentlichen Verwaltung, Berlin 1994.

<sup>30</sup> Fluck, Fachsprachen (wie Anm. 7), S. 72.

<sup>31</sup> Hierzu am Beispiel des Formularbuchs von Alexander Hugen: Andreas Deutsch, Die „Rethorica und Formulare teütsch“ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen – ein juristischer Bestseller des 16. Jahrhunderts, in: Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte 2 (2008), S. 31-75.

Jahrhundert noch barocke Schwülstigkeit der Ausdrucksweise hinzukam, wurde eine Reform nach Meinung vieler unumgänglich. Über den nun einziehenden sogenannten Geschäftsstil berichtet Bernhard Asmuth in diesem Band (vgl. den Beitrag „Geschäftsstil. Seine Prägung durch Sonnenfels und Adeling um 1784“).



**Abb. 1:** Die Macht der Worte thematisiert dieses Titelblatt-Detail des Formularbuchs „Rethorica und Formulare“ von Alexander Hugen (Erstdruck 1528). Der von Hans Baldung Grien geschaffene Holzschnitt zeigt Hercules-Gallicus (links), wie er mit seinen Worten – dargestellt durch eine aus seinem Mund quillende Kette – seine Zuhörer fesselt. Zur weiteren Darstellungen des Titelblatts demnächst der Verfasser.

#### *f.) Rechtssprachliche Elemente der Allgemeinsprache*

Wie oben festgestellt, gibt es jenseits der eigentlichen Fachsprache des Rechts rechtssprachliche Elemente in der Allgemeinsprache. Die Übergänge sind fließend,<sup>32</sup> klare Grenzen folglich – zumal in der Rechtsgeschichte und insbesondere in vorprofessionalisierter Zeit – kaum zu ziehen. Daher darf der Rechtshistoriker beim Blick auf die Rechtssprache den Allgemeinwortschatz in seinen rechtlichen Bezügen nicht ausklammern.<sup>33</sup> Zumindest Elemente einer „Sprache

<sup>32</sup> Etwa vergleichbar mit den vielen Häuten einer Zwiebel, hierzu: Andreas Deutsch, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, in: Jörg Riecke (Hg.), Historische Semantik, Jb. für Germanistische Sprachgeschichte 2, Berlin/Boston 2011, S. 111-127.

<sup>33</sup> Vgl. oben Anm. 19.

des Rechtslebens“ (Eberhard von Künßberg)<sup>34</sup> begegnen eben auch, wenn juristische Laien einen Vertrag abschließen oder einen vorgerichtlichen Rechtsstreit führen. Rechtliche Inhalte können hierbei allgemeinsprachlich formuliert werden. Häufiger wohl werden hierbei freilich zumindest einige Termini technici des Rechts auch von den Laien gebraucht – ob richtig oder falsch steht auf einem anderen Blatt. Wohl deshalb will Brinckmann die juristische Fachsprache nicht als Sprache eines Standes oder Berufes verstanden wissen, sondern eher als „die Sprachform bestimmter sozialer Situationen und Probleme, die sich durch strukturelle Merkmale gegenüber anderen Situationen und Problemen auszeichnen“.<sup>35</sup> Ob die Fachbegriffe von den Laien im Einzelfall bewusst eingesetzt werden, etwa um in einer Auseinandersetzung den Gegner zu beeindrucken oder eher „instinktiv“ gewählt werden, wäre eine eigene Studie wert. Einen besonderen Fall eines bewussten Einsatzes von Rechtsterminologie außerhalb von Rechtstexten untersucht der Linguist Jochen Bär in diesem Band: In seinem Beitrag „Rechtswortschatz in der Literatur – Ein Ansatz zu seiner Beschreibung am Beispiel Annette von Droste-Hülshoffs“ stellt er vor allem am Beispiel der „Judenbuche“ dar, wie die Autorin rechtliches Vokabular wohl ganz gezielt einsetzte, um zwischen einer inneren Ebene (Rechtsgefühl, Gewissen) und einer äußeren Ebene (Rechtsordnung) zu differenzieren.<sup>36</sup>

#### 4. Formen der Sprache – Schrift, Objekt, Bild

Die meisten überlieferten älteren Quellen sind schriftlich. Vor Erfindung der Schallplatte und ihrer Vorläufer seit den 1870er-Jahren<sup>37</sup> war es praktisch unmöglich, mündliche Sprache unmittelbar zu speichern. Selbst wenn einige Schriftquellen – etwa Gerichtsprotokolle oder stenographische Verhandlungsmitschriften – auf mündliche Vorgänge zurückgehen, so wurde der Inhalt doch (gegebenenfalls sogar durch Dritte) mittels Schriftzeichen kodiert und somit

<sup>34</sup> Eberhard von Künßberg, Die deutsche Rechtssprache, in: Zschr. für Deutschkunde 44 (1930), S. 379-389, hier S. 381.

<sup>35</sup> Hans Brinckmann, Rechtshandlungen und Sprechhandlungen – Umgangssprachliche Äußerungen und fachsprachliche Konventionen bei Rechtsgeschäften, in: Walther von Hahn (Hg.), Fachsprachen, Darmstadt 1981, S. 350-372, hier 350.

<sup>36</sup> Zum Recht in der Literatur z.B. auch: Bernhard Losch, Kulturfaktor Recht: Grundwerte, Leitbilder, Normen, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 246 ff.

<sup>37</sup> Schallplatte und Grammophon wurden 1887 als Patent angemeldet. Anfangs kaum verbreitete Vorläufergeräte (Phonograph, Paléophon) kamen seit den 1870er-Jahren auf.

nur vermittelt überliefert.<sup>38</sup> Dieses Quellenproblem darf den Blick aber nicht darauf versperren, dass Sprache, menschliche Kommunikation, auf unterschiedlichste Weise stattfinden kann: neben die gesprochene und geschriebene Sprache treten auch bildliche Darstellungen, deren rechtlicher Kommunikationswert – zumal in Mittelalter und Frühneuzeit – aus heutiger Sicht leicht unterschätzt wird (vgl. hierzu in diesem Band den Beitrag „Wort und Bild im alten Recht“ von Adolf Laufs, ferner Abb. 2, S. 80).

Rechtsarchäologische Denkmäler, etwa erhaltene Richterstühle, Gerichtssäulen, Prangersteine und Galgenstätten legen bis heute ein beredtes Zeugnis ab von der Justizgewalt und den generalpräventiven Bestrebungen namentlich des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bildliche Gerichts- und Strafszenen etwa in Rathaussälen oder Rechtsbüchern konnten daneben (be-)lehrenden Charakter haben.

Sehr oft wurden Bild und Schrift kombiniert, sodass sie sich in ihrer Aussage ergänzten und gegenseitig unterstützten. Das bekannteste Beispiel hierfür sind die vier erhaltenen Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel, deren Illustrationen sehr wahrscheinlich dazu dienen sollten, den Textinhalt in leichterer Erinnerung zu halten – sei es für Leseunkundige oder zum besseren Wiederauffinden bestimmter Regelungen. Heiner Lück zeigt in seinem Beitrag „Der König mit der Zange“ (in diesem Band) auf, dass selbst die Bildersprache hierbei bisweilen einer eigenen Kodierung folgte: Ebenso wie wohl ein *Bierbottich* zur Bildlichmachung der *Biergelder* dienen sollte, erscheint es plausibel, dass die Darstellung des Königs mit der *Zange* im Sachsenspiegel daran erinnern sollte, dass sich die im zugehörigen Text beschriebene Lehenspflicht gegenüber dem König auf Männer deutscher *Zunge* beschränkte.

Die Bildszenen in historischen Rats- und Gerichtssälen lesen sich oft wie Warnhinweise vor menschlichem Fehlverhalten. Bisweilen drastisch und oft voller Empfindsamkeit halten sie dem Betrachter die drohenden Konsequenzen – im Diesseits wie im Jenseits – vor Augen. Hier ist Recht alles andere als emotionslos. Entgegen einem verbreiteten Klischee<sup>39</sup> wurden – jedenfalls bis

<sup>38</sup> Zur Problematik etwa am Beispiel der Urkunde: Fritz Schubert, *Sprachstruktur und Rechtsfunktion – Untersuchungen zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts*, Göttingen 1979, insb. S. 32 ff.

<sup>39</sup> Horst Neumann-Duesberg, *Sprache im Recht*, Münster 1949, S. 112, beschreibt die Emotionslosigkeit des Rechts als Ziel: „Die Rechtssprache, die gezwungen ist, Worte zu verwenden, ist den Zahlen in bezug auf eindeutige Klarheit unterlegen. Worte mit Gefühlswerten beeinträchtigen die juristische Erkenntnisssprache. Kann zwar auch die Rechtssprache Gefühlswerte nicht ganz ausschalten („Rechtsgefühl“, „Volksgeist“

ins 18. Jahrhundert – Empfindungen auch in Rechtstexten thematisiert und zum Ausdruck gebracht, wie Ulrich Kronauer in seinem Beitrag „Gefühlswörter in historischen Rechtstexten – ein Beitrag zur Geschichte der Emotionen“ in diesem Band anhand von Material aus dem „Deutschen Rechtswörterbuch“ erläutert.

Vom Bilderreichtum der gesprochenen und geschriebenen Rechtssprache vergangener Jahrhunderte zeugen die uns überlieferten Rechtssprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten des Rechts. Von „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ bis hin zu „Das kostet ihn den Kopf“ sind viele davon in die heutige Alltagssprache übergegangen, ohne dass man sich der ursprünglichen Bedeutung noch gewahr würde.<sup>40</sup> Als kleine Schwestern hierzu lassen sich die Metaphern begreifen, an denen, wie Anja Lobenstein-Reichmann feststellt, die deutsche Rechtssprache bis heute wider Erwarten äußerst reich ist, vielleicht nicht so sehr an lebendigen Metaphern wie etwa dem „langen Arm des Gesetzes“ oder dem „Paragrafenschungel“, aber dafür umso mehr noch an sogenannten toten (also lexikalisierten) Metaphern: Gemeint sind damit Wörter wie Anfechtung, Instanzenzug, Rücktritt und Untergang, deren ursprüngliche Bildlichkeit uns heute fast vergessen ist. In ihrem Beitrag „Die Metapher im Recht – ein linguistischer Versuch“ (in diesem Band) beschreibt Lobenstein-Reichmann die Metaphern als genuine Bausteine der Rechtssemantik, ohne die es keine Rechtssprache gäbe.

## B. Bedeutungswandel und Regionalismen

### 1. *Problemstellung*

Die Rechtssprache ist konservativ. Wenn ein Rechtswort definiert ist, sollte es – um der Rechtssicherheit willen – seine Bedeutung grundsätzlich möglichst lange behalten. Selbst wenn neue Gesetze geschaffen wurden und werden, beruhen diese oft in weiten Teilen auf Vorgängern – und dies gilt insbesondere

usw.), so muß sie sich doch bemühen, unnötige Gefühlswörter zu vermeiden, bzw. sie für die juristischen Zwecke zu präzisieren. Bezüglich des Begriffs „Treu und Glauben“ ist das in exakter Weise geschehen.“

<sup>40</sup> Zu den Rechtssprichwörtern beispielsweise: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.), *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter – ein Lexikon*, unter Mitarbeit von Ulrike Schowe, München 1996; Brigitte Janz, *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel, eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati*, Frankfurt am Main u.a. 1989; Albrecht Foth, *Gelehrtes Recht in deutschen Rechtssprichwörtern*, Tübingen 1971.

für den Wortschatz. Die Untersuchungen von Almuth Bedenbender belegen dies eindrücklich für die Gerichtsordnungen der Frühneuzeit. In ihrem Beitrag „ Fassungen des Kalumnieneides in frühneuhochdeutschen Rechtstexten – Eine Untersuchung auf der Basis von Quellen in DRQEdit“ (in diesem Band) zeigt sie am Beispiel von Eidesformeln auf, wie stark Wortwahl und Formulierungen der Gerichtsordnungen oft von älteren Fassungen geprägt sind, teils aus einer einzelnen Vorlage kopiert, teils aus mehreren zusammengeschrieben wurden.

Dennoch: Die Eingangsbeispiele zu diesem Beitrag haben bereits gezeigt, dass Wörter – auch Rechtswörter<sup>41</sup> – im Laufe der Zeit ihre Bedeutung ändern können. Obacht ist insbesondere bei Wörtern geboten, die heute vertraut erscheinen und bei denen daher nicht erwartet wird, dass sie ihren Sinn über die Jahrhunderte (eventuell sogar mehrfach) gewandelt haben könnten. Denn wer weiß schon, dass *Ehe* ursprünglich (etwa in der Lex Alamannorum um 720 n. Chr.) „Herkommen, Gesetz, Recht“, bisweilen auch „Sitte“ (z. B. bei Notker um 1000) meinte und erst ab dem 11. Jahrhundert allmählich (zunächst zusätzlich) den heutigen Sinn eines Bündnisses zwischen Mann und Frau annahm?<sup>42</sup> Oder denken wir an das *Ding*, das sich von der Versammlung und Gerichtsstätte (so schon in altenglischen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts) ganz allmählich zur beliebigen Fahrhabe, zur körperlichen Sache entwickelte und dabei auch seine rechtliche Konnotation komplett einbüßte.<sup>43</sup> Apropos *Sache*: Auch dieses Wort machte einen eindrucksvollen Bedeutungswandel durch, wie Gerhard Köbler im vorliegenden Band darstellt („Zur Sache – von de(n) rebus zum Sachenrecht“). So stehe „sacha“ im Althochdeutschen vornehmlich für „Rechtshandel, Streit“, werde in althochdeutschen Glossen für „causa“ oder „lis“ verwendet. Als „Angelegenheit“ oder „Streitsache“ halte sich das Wort bis weit ins 16. Jahrhundert hinein. Vor allem in Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts werde das Wort dann nicht nur für die jeweilige Angelegenheit verwendet, sondern auch für den von ihr betroffenen Gegenstand, sodass es zu einer semantischen Annäherung an die römisch-rechtliche „res“ komme. Die heutige begriffliche Ausprägung als „körperlicher Gegenstand“ (§ 90 BGB) habe das Wort allerdings erst in der Nachfolge Savignys erhalten, der mit sei-

<sup>41</sup> Über die Geschichte einzelner Rechtswörter vgl. etwa auch: Eberhard von Künßberg, Acht: eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1910; Gerhard Köbler, Richten – Richter – Gericht, in: ZRG (GA) 87 (1970), S. 57-113.

<sup>42</sup> Vgl. Art. „Ehe“, DRW II, Sp. 1206-1209.

<sup>43</sup> Vgl. Art. „Ding“, DRW II, Sp. 933-944.

nem grundlegenden Werk zum „Recht des Besitzes“ (1803) prägend gewirkt habe.

Auch *Vergleich* ist heute ein Wort sowohl der Rechts- wie der Alltagssprache. Bemerkenswerterweise wird es der Definition des BGB folgend auch von allgemeinsprachlichen Wörterbüchern und Lexika unter anderem als Vertrag, der den Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt, beschrieben. Dass dies durchaus nicht immer die Bedeutung von „Vergleich“ war, beleuchtet Michele Fino in seiner rechtsvergleichenden Studie „Das deutsche Wort ‚Vergleich‘ als Übersetzung der lateinischen ‚transactio‘“ in diesem Band.

Natürlich kommt es auch vor, dass es für ein einzelnes rechtliches Institut mehrere Bezeichnungen gibt. Dies braucht nicht unbedingt daran zu liegen, dass das bewusste Bemühen um begriffliche Stringenz ein verhältnismäßig modernes Phänomen ist (vgl. hierzu sogleich und unter B.5). Denn über Jahrhunderte war die deutsche Rechtssprache von regionaler Vielfalt geprägt, sodass ein (mehr oder weniger) gleiches Rechtsinstitut je nach Ort eine andere Bezeichnung haben konnte. So heißt es in der Bruchsaler Schneider- und Tuchschererordnung von 1481: „Wellicher Meister dem andern sin Gesinde vor dem Ziele abspricht oder abbedingt, durch sich selbs oder imants anders, der soll mit eim halben Pfunde Wachß ... gebußt werden“.<sup>44</sup> *Absprechen* bzw. *Abbedingen* meint hierbei das unerlaubte Abwerben von Gesinde, das bei einem anderen Dienstherrn unter Vertrag steht. Da über die Jahrhunderte hinweg immer wieder Mangel an guten Dienstboten herrschte, diese aber oft schlecht behandelt und noch schlechter bezahlt wurden, ließen sie sich gerne von anderen Herren, die bessere Bedingungen versprachen, *abbedingen*. Unzählige Polizei- und Gesindeordnungen insbesondere seit der Frühen Neuzeit stellten das Abwerben daher unter strenge Strafe, wobei sich für den Tatbestand regional sehr unterschiedliche Ausdrücke herausbildeten.<sup>45</sup> Neben dem *Absprechen* und *Abbedingen* waren vor allem *Abdingen*, *Abdringen*, *Abspannen*, *Abschwätzen*, *Abspenstigmachen*, *Abwendigmachen* und *Verleiten* gebräuchlich. In späterer Zeit ist dann oft von der *Verführung des Gesindes*<sup>46</sup> die Rede. Gerade das letzte

<sup>44</sup> Art. 8 Bruchsaler Schneider- und Tuchschererordnung (1481), in: Oberrheinische Stadtrechte, hg. von der Badischen Historischen Kommission, Abt. 1, Fränkische Rechte, Bd. 1/7, bearb. von Carl Köhne; Heidelberg 1906, S. 863-865.

<sup>45</sup> Vgl. nur Otto Könecke, Rechtsgeschichte des Gesindes, Marburg 1912, S. 833-857.

<sup>46</sup> Etwa Johann Lorenz Dorn, Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts, Erlangen 1794, S. 274 ff.

Beispiel, die *Verführung des Gesindes*, zeigt auf, worin die spezifische Gefahr solcher Wortbildungen liegt: Nur allzu leicht verdeckt der heutige Wortgebrauch den Blick auf den tatsächlichen historischen Wortsinn.

Wie und warum sich bei fast gleich bleibender Problemstellung die Bezeichnungen für ein durch die Jahrhunderte wenigstens vergleichbares Rechtsinstitut immer wieder wandelten und zudem regional stark divergierten, beschreibt Clausdieter Schott in seinem Beitrag „Von der Affatomie zur Kindesannahme“ in diesem Band: Die Annahme eines fremden Kindes als das eigene war für die Römer eine *Adoptio*, für die Salfranken eine *Affatomie*. Später kam es zu Eindeutschungen wie *Anwünschung* oder *Zuwünschung eines Kindes*. Daneben waren unter anderem *Wahlkindschaft*, *Kindesannahme* und *Ankindung* geläufig. Aus der *Annahme an Kindes statt* des BGB von 1900 machte das Adoptionsgesetz von 1976 – als vorerst letzte Neubildung – die *Annahme als Kind*.

Zu intensiven Bemühungen um die Vereinheitlichung von Rechtssprache kam es speziell im 18. Jahrhundert, als verschiedentlich versucht wurde, Regionalismen durch eine einheitliche Terminologie zu ersetzen, wie Gernot Kocher in seinem Beitrag „Rechtsvereinheitlichung und Rechtssprache von Maria Theresia bis Franz Joseph I.“ (in diesem Band) am Beispiel Österreichs aufzeigt. Der Weg war äußerst steinig, galt es doch neben den Privilegien einzelner Territorien auch ständische Vorrechte zu überwinden. Die „*Constitutio Criminalis Theresiana*“ von 1768 berief sich zur Durchsetzung auf die Autorität der Herrscherpersönlichkeit, während das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB) von 1811 die allgemeine, also alle Stände übergreifende Gültigkeit im Titel tragen konnte.

## 2. *Typische Situationen eines Bedeutungswandels*

Zumindest bei juristischen *Termini technici* im engeren Sinne scheint ein Bedeutungswandel aus der Sicht des Juristen alles andere als selbstverständlich.<sup>47</sup> Immerhin wurde die Bedeutung in vielen Fällen durch einen Normgeber festgelegt, in anderen Fällen durch eine ständige Rechtsprechung eingegrenzt oder definiert. Dennoch findet ständig und überall Bedeutungswandel statt – mal stärker und explizit, mal eher schleichend und (fast) unbemerkt: Der nahelie-

<sup>47</sup> Einen Überblick der Theorien liefert: Ute Stöhr, Der juristische „Bedeutungswandel“: linguistische Überlegungen zu Stasis und Dynamik im Rechtssystem, Diss. Erlangen-Nürnberg, 1994.

gendste Weg ist ein Eingriff des Normgebers, wenn etwa durch eine Legaldefinition die Bedeutung eines Wortes neu bestimmt wird. Ein Beispiel hierfür ist die bereits erwähnte, wenigstens von der älteren Rechtstradition abweichende Definition des Vergleichs in § 779 BGB (hierzu der Beitrag von Michele Fino in diesem Band). Ebenso können Entscheidungen der Rechtsprechung, insbesondere die Urteile höherer Gerichte die Veränderung einer Wortbedeutung herbeiführen oder zumindest maßgeblich dazu beitragen. Ein modernes Beispiel ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. November 2004, welches Internetauktionen den zuvor weithin angenommenen Charakter einer echten Auktion absprach.<sup>48</sup>

In beiden Beispielfällen war der Bedeutungswandel durch Diskussionen in der Rechtswissenschaft vorbereitet; natürlich kann auch ein allgemeiner Wandel der herrschenden Vorstellungen, insbesondere der Meinung in der Lehre, zu einem dann eher allmählichen Bedeutungswandel führen.

Wesentlich abrupter tritt ein Bedeutungswandel im Zuge einer veränderten Gesamtrechtsordnung ein. Im Lichte des Grundgesetzes etwa waren zahlreiche Bestimmungen des BGB und anderer fortgeltender Gesetze anders aufzufassen als zuvor während der NS-Diktatur, ohne dass sich der Wortlaut der jeweiligen Norm geändert hätte (vgl. auch unten B.5.i.).

Auch durch den Transfer einer rechtlichen Bestimmung von einem Land in ein anderes kann diese ihre Bedeutung verändern – zum Teil, weil die Gesamtrechtsordnung, in welche sich die Norm einfügen muss, eine andere ist, zum Teil, weil die allgemeinen Rechtsvorstellungen zu abweichenden Auslegungen führen. Die bereits von Bodin und dann von Montesquieu beschriebene „*théorie des climats*“<sup>49</sup> vermag zu erklären, weshalb etwa auch die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland nicht ohne Angleichung des rezipierten Rechts an das vorgefundene erfolgen konnte.

### *3. Theoretisches Modell für einen schleichenden Bedeutungswandel*

Mit seinem Modell einer „bedeutungskonstituierenden Rechtspraxis“ stellt Ekkehard Felder in diesem Band (vgl. den Beitrag „Juristische Fachsprache oder

<sup>48</sup> BGH, Urteil vom 3. 11. 2004 - VIII ZR 375/03, abgedruckt in: NJW 2005, S. 53 ff.; hierzu etwa: Andreas Deutsch, Widerruf und Anfechtung bei Internetauktionen, in: WM 2005, S. 777-782.

<sup>49</sup> Heinz Mohnhaupt, Montesquieu und die legislatorische Milieu-Theorie, in: ders., Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht, Frankfurt (Main) 2000, S. 189-205, 196 f. Vgl. auch Deutsch, Nichts als Wörter? (wie Anm. 3), S. 108.

wie Bedeutung im Recht entsteht“) einen theoretischen Ansatz vor, mit welchem auch ein stetiger schleichender Bedeutungswandel selbst bei normativen Rechtstexten und höchstrichterlichen Festlegungen erklärbar wird: Felder, der sich nicht zuletzt als Mitglied des Beirats zum Redaktionsstab „Rechtssprache“ beim Bundesministerium der Justiz auch von der praktischen Seite her mit Fragen der modernen Gesetz- und Verwaltungssprache auseinandersetzt, bezieht die zuerst von Charles Sanders Peirce propagierte und von Umberto Eco aufgegriffene „unendliche Semiose“ auch auf die juristische Fachsprache: Ein Zeichen (z.B. Wort) steht danach nicht einfach für den Gegenstand (oder Referenten), den es bezeichnet, es richtet sich vielmehr an jemanden und erzeugt im Kopf dieser Person ein neues (gleichartiges oder vielleicht verändertes) Zeichen, das wiederum der Interpretation offensteht. Felder stellt somit die Frage, ob die Bedeutung eines Wortes in einem Rechtstext vom Normgeber überhaupt festgesetzt werden könne oder ob diese nicht erst durch den Rezipienten ermittelt werde.

#### 4. Beschreibung von Bedeutung und Bedeutungswandel

„Wie denn überhaupt nöthig ist, daß, wenn man die eigentliche Bedeutung der Wörter finden will, man sich einige Fälle vorstellt, in welchen das Wort gebraucht wird, und dabey auf alles genau acht giebt, was uns selbiges zu brauchen veranlasset. Denn so bekommen wir die Merckmahle, dadurch die Sache, so diesen Nahmen führet, von andern unterschieden wird.“<sup>50</sup>

So beschrieb Christian Wolff 1713 den Weg zur Herauskristallisierung einer Wortbedeutung. Bis heute ist das Verfahren nicht wesentlich anders, wenn etwa bei der Erstellung eines Artikels für das Deutsche Rechtswörterbuch ein Wortsinn mittels der sogenannten Einsatzprobe anhand möglichst vieler, sinnvoll ausgewählter Belege eruiert wird. Schwieriger als die bloße Feststellung und Beschreibung einer oder mehrerer Wortbedeutungen ist die sichere Erfassung eines Bedeutungswandels. Ein *Schuh* diene beispielsweise ursprünglich genauso wie der *Fuß* und ähnlich wie *Schritt* und *Elle* als ungefähres Längenmaß, das sich an den Proportionen des menschlichen Körpers orientierte. In diesem Sinne wird das Maß möglicherweise noch um 1275 im Schwabenspiegel verwendet, wenn es dort heißt: „ein iegeliche wagen-straze sol sehzehen

<sup>50</sup> Christian Wolff, Vernünfftige Gedancken von den Kräfte des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkänntnis der Wahrheit, den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet, Halle 1713, S. 44 (§ 16).

schühe wit sin“<sup>51</sup>. Nicht viel später begegnet der *Schuh* dann als normiertes Stadt- und Landmaß. Für den einzelnen Beleg allerdings lässt sich aus heutiger Warte oft kaum feststellen, was tatsächlich gemeint ist.<sup>52</sup>

Oskar Reichmann geht in seinem Beitrag „Zur Bedeutungserläuterung im Deutschen Rechtswörterbuch“ (in diesem Band) auf die Probleme bei der Bedeutungserklärung ein und fordert eine verstärkte theoretische Untermauerung. Eine ‚synonymische Worterläuterung‘, wie sie im DRW häufig vorkomme, sei zwar platzsparend und (scheinbar) prägnant, aber in Bezug auf die historische Rechtssprache häufig unzureichend. Ein Bedeutungswandel etwa lässt sich so in der Tat nur beschränkt darstellen. Reichmann stellt dem die ‚phrastische Bedeutungserläuterung‘ gegenüber, die im DRW oft flankierend begegne.

### 5. Ein chronologischer Überblick

Die Aufteilung der Rechtssprachgeschichte in Epochen wurde schon mehrfach versucht,<sup>53</sup> ist aber nicht unumstritten.<sup>54</sup> Eberhard von Künßberg entschied sich 1930 für ein viergliedriges Schema, das sich primär an der rechtshistorischen Entwicklung orientierte: Auf eine älteste Periode (vor dem 13. Jahrhundert), die von einem mündlichen Rechtsverkehr auf Deutsch und einer lateinischen Schriftsprache geprägt sei, folge als zweite Periode die „Blütezeit“ der deutschen Rechtssprache mit Werken wie dem Sachsenspiegel. Diese werde mit dem Beginn der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland von einer dritten Periode abgelöst, welche vom Wortschatz der Rezeption gekennzeich-

<sup>51</sup> Art. 181 Schwabenspiegel Landrecht (Laßberg).

<sup>52</sup> Hierzu demnächst der Verfasser.

<sup>53</sup> Vgl. neben den nachgenannten etwa: Walther Merk, *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*, Marburger Akademische Reden 54, Marburg 1933; Robert Bartsch, *Zur Geschichte der deutschen Rechtssprache*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 153 (1954), S. 412-423; Gerhard Köbler, *Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte*, in: Werner Besch/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hg.), *Sprachgeschichte – ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 1. Halbband, HSK 2.1, 1. Aufl., Berlin/New York 1984, S. 56-70; Peter von Polenz, *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, 3 Bde., Berlin 1991-1999, Bd. 1 (2. Aufl. 2000), S. 203 ff.; Bd. 2 (1994), S. 382 ff.; Bd. 3 (1999), S. 486 ff.

<sup>54</sup> Der wichtige historische Überblick von Hans Hattenhauer (*Geschichte der Gesetzesprache* (wie Anm. 12)) scheint – trotz historischer Abfolge bewusst auf eine Epochenaufteilung zu verzichten und setzt stattdessen markante Schwerpunkte. Eine feste Aufteilung vermeidet auch Karl S. Bader, *Rechtssprache und Rechtskultur*, *ZSchweizR* NF 82 (1963), S. 105-130. Vgl. ferner den epochenübergreifenden Ansatz bei: Ingo Warnke, *Wege zur Kultursprache – die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs (1200-1800)*, Berlin/New York 1999.

net sei und bis ins 18. Jahrhundert reiche, mit welchem als vierte Periode die Zeit der großen Kodifikationen beginne.<sup>55</sup> Dieser Aufteilung wirft Ruth Schmidt-Wiegand vor, sie berücksichtige die sprachwissenschaftliche Seite, insbesondere die übliche sprachhistorische Periodisierung nicht hinreichend. Unter stärkerer Berücksichtigung auch der mündlichen Tradition will sie zudem vor allem für das Mittelalter stärker ausdifferenzieren.<sup>56</sup>

Schmidt-Wiegand ist darin beizupflichten, dass eine Aufteilung der Rechtssprachgeschichte in vier Perioden allzu simplifiziert und kaum befriedigen kann.<sup>57</sup> Allerdings kann auch die von ihr vorgenommene Aufteilung nicht überzeugen.<sup>58</sup> Eine stärkere Einbeziehung mündlicher Traditionen wäre zwar wünschenswert – stellt aber aufgrund der Quellenlage ein kaum lösbares Forschungsproblem dar. Eine künstliche Rekonstruktion mündlichen Rechts muss

<sup>55</sup> Künßberg, *Zschr. für Deutschkunde* 44 (1930), hier S. 383 ff. Dieser Aufteilung schließt sich u.a. an: Otto Gönnerwein, *Geschichte des juristischen Vokabulars*, in: *Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London*, 1950, S. 42; Martin Johannes Heller, *Die Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert*, Frankfurt (Main) u.a. 1992, S. 18; Hedda Hoffmann-Stuedner, *Daniel Nettelbladt (1719-1791) als Zivilrechtler*, Berlin 2006, S. 91.

<sup>56</sup> Vgl. Schmidt-Wiegand, *Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 74 f.; vgl. ferner: Ruth Schmidt-Wiegand, *Rechtssprache in althochdeutscher Zeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 30 (1996), S. 1-18. So sieht sie als erste Periode eine „Sprache des Rechts im Germanischen“ als Vorstufe der Geschichte der deutschen Rechtssprache und zugleich als Zusammenfassung des Rechtswortschatzes, den alle germanischen Sprachen gemeinsam haben. Um 750 lässt sie dann eine „Rechtssprache des frühen Mittelalters“ beginnen, die vom „gemeinsamen Erbwortschatz“ der deutschen Stämme geprägt sei und 1170 in eine kaum 80jährige Periode der „Rechtssprache des hohen Mittelalters“ übergehe. Schmidt-Wiegand lässt diese Periode bereits 1250, also kurz nach Entstehung des *Sachsenspiegels* enden, während die nachfolgende Periode „Rechtssprache im späten Mittelalter“ immerhin bis 1500 reichen soll und durch eine „explosionsartige Vermehrung der Rechtstexte“ gekennzeichnet sei. Die neuzeitlichen Perioden trennt Schmidt-Wiegand nicht so scharf: Auf eine Epoche der Rezeption, lässt sie eine im 17. Jahrhundert einsetzende Phase der „Sprachpflege und forensischen Rhetorik“ sowie der „Kunstwörter“ und entstehenden „Wissenschaftssprache“ folgen. Zwei Abschnitte widmet sie den großen Kodifikationen, um schließlich auf die Sprachgeschichte des 20. Jahrhunderts einzugehen.

<sup>57</sup> Aus Sicht der Entwicklung der Fachsprachen teilt Thorsten Roelcke (*Fachsprachen, Grundlagen der Germanistik* 37, 3. Aufl., Berlin 2010, S. 159 ff.) allerdings in nur drei Perioden ein.

<sup>58</sup> Aus rechtshistorischer Warte erscheinen einige der von ihr vorgenommenen Zäsuren allzu künstlich (etwa die Aufspaltung des *Sachsenspiegels* und der von diesem abhängigen Rechtsbücher in zwei unterschiedliche Epochen), andererseits werden einige für die Rechtssprache maßgebliche historische Einschnitte und Brüche nicht oder nicht hinreichend deutlich.

immer zweifelhaft bleiben.<sup>59</sup> Umgekehrt ist das allmähliche Aufkommen der Rechtsaufzeichnung als Schritt in der Geschichte des Rechts – zumal in Bezug auf normative Texte – so maßgeblich,<sup>60</sup> dass eine Überbetonung des Schriftlichen gerade in der Frühphase kaum möglich erscheint.

Es zeigt sich also, dass jede Aufteilung der Rechtssprachgeschichte in Perioden problematisch ist und allenfalls holzschnittartig vorgenommen werden kann. Folgende Übersicht darf daher nur als Grobstruktur, als Abfolge von Schlaglichtern zu einer besseren Orientierung auf der Zeitachse verstanden werden. Aufgrund sich überschneidender Entwicklungsstränge ist eine strikt chronologische Anordnung unmöglich. Zumindest aus Sicht des Rechtshistorikers bietet es sich zudem an, das real verfügbare und unmittelbar erforschbare schriftliche Quellenmaterial in den Vordergrund zu rücken, ohne dass die Bedeutung der Mündlichkeit speziell für die ältere Zeit hierbei in Frage gestellt werden soll.

a.) *Frühmittelalter und Stammesrechte („Leges Barbarorum“)*

Zweifellos dominiert in den uns überlieferten frühmittelalterlichen Rechtstexten nördlich der Alpen das Latein;<sup>61</sup> es war die Bildungs- und damit auch die Schriftsprache; der Gedanke, dass man mit lateinischen Buchstaben auch volkssprachliche Texte festhalten könnte, hatte sich – sieht man einmal von den altenglischen Gesetzen ab – noch nicht durchgesetzt. Soweit uns also aus dem frühen Mittelalter volkssprachliche Rechtswörter überliefert sind, dann zumeist<sup>62</sup> nur als Einzelwörter in lateinischen Texten.<sup>63</sup> So finden sich bereits in einer merowingischen Königsurkunde Chlodwigs I. aus dem Jahre 479

<sup>59</sup> Vgl. hierzu am Beispiel des skandinavischen Rechts: Michael Jacoby, *Germanisches Recht und Rechtssprache zwischen Mittelalter und Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des skandinavischen Rechts*, New York u.a. 1986, insb. S. 236.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu auch: Elmar Wadle, *Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter*, in: ders., *Landfrieden – Strafe – Recht*, Zwölf Studien zum Mittelalter, Berlin 2001, S. 243-260

<sup>61</sup> Hierzu auch: Roelcke, *Fachsprachen* (wie Anm. 57), S. 169.

<sup>62</sup> Es gibt natürlich auch rechtlichen Wortschatz in den wenigen vorhandenen allgemeinsprachlichen Texten, insbesondere der Gotischen Bibel des 383 n.Chr. verstorbenen Bischofs Wulfila (Ulfilas).

<sup>63</sup> Hierzu: Stefan Sonderegger, *Die ältesten Schichten einer Germanischen Rechtssprache*, in: Ferdinand Elsener/Wilhelm Heinrich Ruoff (Hg.), *Festschrift Karl Siegfried Bader: Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde*, Zürich u.a. 1965, S. 419-438.

n.Chr. die beiden germanischen Wörter „Graf“ und „Mundburt“ (d.h. Schutzgewalt).<sup>64</sup>

Als wichtigste und zugleich idealtypische Quellen der Zeit können die sogenannten „Leges Barbarorum“, die frühmittelalterlichen Stammesrechte gelten:<sup>65</sup> Die darin als Einsprengsel vorkommenden volkssprachlichen Wörter sind völlig in den lateinischen Text integriert und werden zumeist sogar lateinisch flektiert. Nicht selten wird ihr volkssprachlicher Ursprung aber ausdrücklich hervorgehoben; typisch sind Formulierungsmuster wie „quod dicitur“ (z.B. „quod dicitur *mordridus*“<sup>66</sup> in der Lex Ribuarum Titel 80) oder „quod ... dicunt“ (z.B. „quod *orscardi* Alamanni dicunt“<sup>67</sup> in der Lex Alamannorum Titel 60). Dies sind explizite Hinweise auf die damals im gerichtlichen Alltag üblichen Formulierungen, die freilich nur mündlich vorgetragen wurden und daher anderweitig nicht fassbar werden.

Dennoch kommen erstaunlich viele heute noch bekannte und gebrauchte Rechtswörter bereits in den frühmittelalterlichen Stammesrechten vor: *Amt*, *Bann*, *Ehe*, *Graf*, *Marschall* usw. Der *Mord* ist als „mordh“ erstmals 543 im Recht der Langobarden belegt.<sup>68</sup> *Frevel* und *Pfand* begegnen zuerst in einer Glosse zur „Lex Alamannorum“.<sup>69</sup> Der aus dem langobardischen Recht entstammende *Schultheiß* („sculdhai“ im Edictus Rothari von 643) sank zwar im Laufe der Jahrhunderte vom königlichen Verwaltungsbeamten zum „Dorfschulzen“ ab,<sup>70</sup> ist aber jedenfalls umgangssprachlich noch heute geläufig.

Das überlieferte Fragment einer althochdeutschen Übersetzung der Lex Salica<sup>71</sup> belegt, dass es vereinzelt schon im 9. Jahrhundert Versuche gegeben hat, Rechtstexte in die Volkssprache zu übertragen. Auch haben sich vor allem

<sup>64</sup> Dies sind die beiden derzeit ältesten Belege im Deutschen Rechtswörterbuch, sieht man von den Zitaten aus der Gotischen Bibel des Wulfila (gestorben 383 n.Chr.) ab.

<sup>65</sup> Hierzu statt vieler: Ruth Schmidt-Wiegand, Die volkssprachlichen Wörter der Leges Barbarorum als Ausdruck sprachlicher Interferenz, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979), S. 56-87.

<sup>66</sup> Art. „Mordridum“, DRW 9, Sp. 884.

<sup>67</sup> Art. „Ohrscharte“, DRW 10, Sp. 303.

<sup>68</sup> Vgl. Art. „Mord“, DRW 9, Sp. 861-868.

<sup>69</sup> Art. „Frevel“, DRW 3, Sp. 881-885; Art. „Pfand“, DRW 10, Sp. 668-684.

<sup>70</sup> Vgl. Art. „Schultheiß“, in: DRW 12, Sp. 1416-1428.

<sup>71</sup> Ediert u.a.: Karl August Eckhardt (Hg.), Pactus Legis Salicae, Monumenta Germaniae historica, Leges: Leges nationum Germanicarum 4/1, Hannover 1962, zur Handschrift: Einleitung, S. XXVII; J. H. Hessels (Hg.), Lex Salica - the ten texts with the glosses, and the Lex Emendata synoptically ed.; with notes on the Frankish words in the Lex Salica by H. Kern; London 1880, S. 44.

aus den nachfolgenden Jahrhunderten einzelne deutschsprachige Rechtstexte erhalten,<sup>72</sup> so etwa die „Straßburger Eide“ (von 842), die „Schwäbische Trauformel“ (nach 1137) und der Erfurter Judeneid (um 1190).<sup>73</sup> Doch diese blieben zunächst Ausnahmen: Egal in welcher Sprache gedacht und im Alltag oder vor Gericht gehandelt wurde – Schriftsprache blieb Latein.<sup>74</sup> Latein war die Sprache der Kirche, die als Kulturträger fungierte. Latein hatte den Vorteil, von allen Gebildeten in ganz Europa verstanden zu werden. Als im 11. Jahrhundert in Italien erste Universitäten entstanden (etwa die Rechtsschule von Bologna, angeblich 1088), so war dort Latein die Sprache des Unterrichts; dieses Prinzip übernahmen alle Universitäten Europas. Latein wurde so auch zur Wissenschaftssprache – was es bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieb.

### *b.) Sachsenspiegel – Rechtsbücher und Stadtrechte des Mittelalters*

Wie eine Gegenbewegung hierzu stellt sich die – im deutschsprachigen Raum vom sächsischen Gebiet ausgehende – Entwicklung volksnaher, möglichst allgemeinverständlicher, also auch volkssprachiger Rechtsbücher dar. Erstes und berühmtestes Beispiel hierfür ist der um 1224/35 von Eike von Repgow verfasste Sachsenspiegel. Bezeichnenderweise war auch dieses Werk ursprünglich lateinisch verfasst,<sup>75</sup> heißt es doch in der Reimvorrede, Eike habe es nur widerwillig auf ausdrücklichen Wunsch seines Herrn ins Deutsche übertragen:

<sup>72</sup> Daneben gibt es eine weitere beschränkt rechtliche deutschsprachige Textüberlieferung die zum Teil deutlich älter ist, etwa die „Hammelburger Markbeschreibung“ (777) oder die Zweite Würzburger Markbeschreibung (wohl deutlich nach 779), das „Freckenhorster Heberegister“ (11. Jh.), verschiedene Urbare.

<sup>73</sup> Dass dieser Eid auf Deutsch niedergeschrieben wurde, ergibt sich unmittelbar aus seinem Zweck: Er sollte ja vor Gericht wörtlich repetiert werden können, weshalb eine Übersetzung ins Lateinische (mit der dann notwendigen Rückübersetzung im Prozess) extrem umständlich gewesen wäre. Ähnliches gilt für die Trauformel.

<sup>74</sup> Auch wenn einzelne altfriesische Rechtstexte vermutlich auf das 10. Jahrhundert zurückgehen, wurden sie (in der Volkssprache) doch erst Jahrhunderte später aufgezeichnet. Die älteste erhaltene Handschrift (mit dem Brokmer Recht) stammt aus der Zeit nach 1276, vgl. hierzu: Dietrich Hofmann/Anne Tjerk Popkema (Bearb.), *Altfrisisches Handwörterbuch*, unter Mitwirkung von Gisela Hofmann, Heidelberg 2008, Einleitung, S. XIV.

<sup>75</sup> Hierüber besteht heute weitgehend Einigkeit, vgl. Friedrich Ebel, Art. „Sachsenspiegel“, in: <sup>1</sup>HRG Bd. 4 (1990), Sp. 1228-1237, 1229 m.w.N. Die lateinische Fassung (oder ein hierauf aufbauender Text) hat sich als sog. „Auctor vetus de beneficiis“ erhalten, er ist abgedruckt in: Karl August Eckhardt (Hg.), *Auctor vetus de beneficiis I: Lateinische Texte*, *Monumenta Germaniae historica: Fontes iuris Germanici antiqui*, Nova series 2/1, Hannover 1964.

„Nu danket al gemeine  
dem von Valkensteine,  
der greve Hoyer ist genant,  
daz an diütisch is gewant  
diz buch durch sine bete:  
Eyke von Repgowe iz tete,  
ungerne er'z aber an quam,  
do er aber vornam  
So groz dar zu des herren gere,  
do ne hatte her keine were;  
Des herren liebe in gare verwan,  
daz her des buches began,  
Des ime was vil ungedacht,  
do her'z an latin hatte gebracht  
ane helphe und ane lere;  
do ducht in daz zu svere,  
Daz er'z an dütisch wante;  
zu lest er doch genante  
des arbeitens, unde tete  
greven Hoyerens bete.“<sup>76</sup>

Ziel des Buches sollte es sein, Recht und Rechtspraxis miteinander in Einklang zu bringen, das Recht also so zu formulieren, dass es auch dem lateinunkundigen Laienurteiler, bildlich gesprochen dem Schöffen unter der Gerichtslinde, eingängig und verständlich würde:

„Spigel der Saxen  
Sal diz buch sin genant,  
wende Saxen recht ist hir an bekant,  
Als an einem spiegele de vrouwen  
ire antlize beschouwen.  
Alle lüte mane ich dar zo,  
daz se diz buch nützen so.“<sup>77</sup>

<sup>76</sup> Sachsenspiegel, Praefatio rhythmica, V. 261-280, in: Carl Gustav Homeyer (Hg.), Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, 3. Ausg., Berlin 1861.

<sup>77</sup> Ebd., V. 178-184.

Der Sachsenspiegel diente als Vorlage für eine große Anzahl vergleichbarer deutschsprachiger Rechtsbücher; am bekanntesten sind der (erst im 17. Jahrhundert so genannte) Schwabenspiegel (wohl Augsburg um 1275) und der sogenannte Frankenspiegel oder „Kleines Kaiserrecht“ (Frankfurter Raum um 1340). In aller Regel waren diese Rechtsbücher des Mittelalters Privatschriften. Einige von ihnen, allen voran der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, gewannen durch Übung und Anerkennung nach und nach allerdings so etwas wie Normcharakter.

Aus ungefähr der gleichen Zeit haben sich zudem einzelne deutschsprachige Stadtrechte erhalten, so das um 1225 aufgesetzte Stadtrecht von Mühlhausen in Thüringen (irreführend des Öfteren „Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“ genannt),<sup>78</sup> das als älteste deutschsprachige Stadtrechtsaufzeichnung gilt, und das ottonische Stadtrecht von Braunschweig aus dem Jahre 1227. Sie belegen, dass die Wahl der deutschen Sprache bei der Ausformulierung des Sachsenspiegels kein Einzelfall war, sondern offenbar einem Trend der Zeit entsprach.<sup>79</sup> Weitere deutschsprachige Stadt- und Landrechte folgten und dienten als Vorlage und Vorbild für die spätere Reichsgesetzgebung.

Die nun wachsende Relevanz des Deutschen im Bereich des Rechts lässt sich auch anhand der allmählich zunehmenden Anzahl erhaltener deutschsprachiger Urkunden belegen, die ja – zumal in der älteren Zeit – zu einem großen Teil rechtlichen Inhalt hatten: Die älteste Urkunde im „Corpus der Altdeutschen Originalurkunden“, der maßgeblichen Sammlung aller deutschsprachigen Urkunden vor 1300,<sup>80</sup> stammt vom Ende des 12. Jahrhunderts.<sup>81</sup> Während im ersten Band der Sammlung immerhin die Urkunden aus fast hundert Jahren

<sup>78</sup> Vgl. hierzu etwa Gerhard Lingelbach, Mühlhausen – Rechtsschöpfungen einer Stadt, in: Wolfgang Weber/Gerhard Lingelbach (Hg.), Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Köln 2005, S. XI ff.; prägend für die Bezeichnung „Reichsrechtsbuch“ wurde die Edition: Herbert Meyer (Hg.), Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, Deutschlands ältestes Rechtsbuch, nach den altmitteldeutschen Handschriften hg., eingel. und übers., 2. Aufl., Weimar 1934. Hiram Kümper fasst die Diskussion um die Entstehung des Mühlhäuser Rechtsbuchs vorsichtig auf nach 1224 und vor 1251 zusammen, vgl. Hiram Kümper, Sachsenrecht: Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit, Berlin 2009, S. 91 f.

<sup>79</sup> S. auch: Christa Bertelsmeier-Kierst, Kommunikation und Herrschaft. Zum Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2008.

<sup>80</sup> Friedrich Wilhelm/Richard Newald (Bearb.), Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, hg. von Helmut de Boor und Dieter Haacke, 4 Bde., Regesten-Band und Ergänzungsband, Lahr 1932-1986.

<sup>81</sup> Es handelt sich um den soeben erwähnten Erfurter Judeneid.

(bis 1282) Platz fanden, waren für die Urkunden der verbleibenden achtzehn Jahre bis 1300 ganze drei Bände erforderlich, wovon der vierte Band gerade einmal die letzten drei Jahre des Jahrhunderts (1297-1299) erfasst.<sup>82</sup> Einige wenige Urkunden sind sowohl in einer deutschen als auch in einer lateinischen Fassung überliefert; hier zeigt der Vergleich, wieviel ausgefeilter die lateinische Rechtssprache gegenüber der deutschen in dieser Zeit noch war.<sup>83</sup>

*c.) Reichsgesetzgebung, Reichsreform und Rechtserneuerung*

Die frühen verfassungsrechtlich relevanten Rechtstexte des Reichs sind allesamt in Latein verfasst, so namentlich das Wormser Konkordat von 1122, die „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220, das „Statutum in favorem principum“ von 1231/32.<sup>84</sup> Bemerkenswert ist der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (somit aus ungefähr derselben Zeit wie der Sachsenspiegel!) als erstes Reichsgesetz, von dem neben der lateinischen Fassung auch eine zeitgenössische deutsche Version überliefert ist. Da keiner der beiden Texte im Original vorliegt, war in der Forschung lange umstritten, welches die maßgebliche Fassung sei. Heute geht man freilich davon aus, dass allein der lateinische Text amtlich war, während es sich bei der deutschen Übersetzung um eine Privataufzeichnung handelt,<sup>85</sup> die möglicherweise dabei helfen sollte, den Inhalt des Landfriedens mündlich zu verkünden.<sup>86</sup> Beide Textversionen weichen nämlich in Aufbau, Sprachduktus und Satzkonstruktion voneinander dahingehend ab, dass die deutsche für eine mündliche Präsentation, zur öffentlichen Ausrufung, besonders geeignet erscheint.<sup>87</sup> Das heißt, dass bereits hier die All-

<sup>82</sup> Was freilich zum Teil an in den Jahren bis zur Edition des Bandes zusätzlich aufgefundenem Material liegt – aber eben nur zum Teil.

<sup>83</sup> Hierzu: Hans Hattenhauer, Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter, in: ZRG (GA) 81 (1964) 341-358. Die Nähe der deutschen Urkunden zum Mündlichen thematisiert: Ingo Reiffenstein, Zur Begründung der Schriftlichkeit in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Karl Hauck (u.a.), Sprache und Recht, Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1986, S. 658-669.

<sup>84</sup> Illustrativ der Abdruck in chronologischer Folge bei Karl Zeumer (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 1 ff.

<sup>85</sup> Ediert u.a. in: MGH Const. II, Nr. 196a, S. 248 ff.; dem folgend bei Arno Buschmann, Kaiser und Reich – klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1. Aufl., München 1984, S. 95-103.

<sup>86</sup> Buschmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 85), S. 80. Die umgekehrte Auffassung noch bei Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 84), S. 73.

<sup>87</sup> Schmidt-Wiegand, Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte (wie Anm. 13), S. 81.

gemeinverständlichkeit des rechtlichen Textes Ziel und Zweck war. Als König Rudolf 1281 und 1287 den Mainzer Reichslandfrieden bestätigte und erneuerte,<sup>88</sup> geschah dies auf der Basis der deutschen Fassung; die Urkunden stimmen im Kern wörtlich mit dem Text von 1235 überein, sieht man von den orthographischen Unterschieden ab; insoweit erhielt die deutsche Fassung spätestens nunmehr Gesetzescharakter. 1281 ist auch in weiterer Hinsicht ein „Normaldatum“ für die deutschsprachige Gesetzgebung: Dem Zweck der allgemein(verständlich)en Bekanntmachung folgend, wurden im selben Jahr König Rudolfs Landfrieden für Bayern<sup>89</sup> und die Erneuerung des Österreichischen Landfriedens von 1276<sup>90</sup> jeweils auf Deutsch formuliert. Sieht man von weiteren Landfriedenserneuerungen ab,<sup>91</sup> bleibt die Reichsgesetzgebung allerdings danach noch über mehr als ein Jahrhundert lateinisch.<sup>92</sup>

Selbst die Goldene Bulle von 1356 wurde zunächst in Latein verfasst<sup>93</sup> und erfuhr erst nachträglich, vermutlich um das Jahr 1365 eine erste deutsche Übersetzung.<sup>94</sup> Diese Frankfurter deutsche Fassung erhielt zwar insoweit eine gewisse faktische Normgeltung, als die praktische Durchführung der Wahl-,

<sup>88</sup> Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 84), Nr. 98, S. 133 f. und Nr. 108, S. 140 f.; Fassung 1287 abgedruckt in: Heinrich Christian von Senckenberg (Hg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, 4 Teile, Frankfurt (Main) 1747, Bd. 1, S. 34-37.

<sup>89</sup> Sammlung der Reichsabschiede I (wie Anm. 88), S. 31-33, Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 84), Nr. 97, S. 132 f.

<sup>90</sup> Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 84), Nr. 91, S. 128 f. und Nr. 96, S. 131 f.

<sup>91</sup> Etwa 1298 (vgl. Zeumer, Quellensammlung, wie Anm. 84, Nr. 125, S. 158 f.), 1323 (vgl. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 137, S. 172 f.). Die späteren österreichischen Landfriedensgebote waren ebenfalls in Deutsch.

<sup>92</sup> Dass von den Vereinbarungen des Kurvereins von Rhense auch eine deutsche Fassung existiert (vgl. Zeumer, Quellensammlung, wie Anm. 84, Nr. 141, S. 181 ff.) tut hier nichts zur Sache, da dies ein Fürstenabkommen und kein Gesetz ist. Gleiches gilt für den Kurverein von Mainz 1399 und die Absetzung König Wenzels 1400 usw. Bei Zeumer, Quellensammlung, sind ferner deutschsprachige Urkunden (ohne Normcharakter) abgedruckt, etwa Nr. 143 (1342), Nr. 147 (1353), Nr. 152 (1394).

<sup>93</sup> Bemerkenswert ist, dass Titel 31 anordnete, dass die Söhne der Kurfürsten in deutscher, lateinischer, italienischer und „slawischer“ Sprache geschult werden sollten.

<sup>94</sup> Wilhelm Altmann, Die alte Frankfurter Deutsche Uebersetzung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV, in: ZRG (GA) 31 (1897), S. 107-147; da das Exemplar im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde, ist nicht überprüfbar, ob es tatsächlich so alt ist; Zweifel hegt etwa: Wolfgang D. Fritz, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex MGH separatim editi, Weimar 1972, Einleitung, S. 29.